



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes

A. Problem

Die Regelungen zur Weiterbildung von Mitgliedern der Heilberufekammern, d. h. Angehörigen akademischer Heilberufe, in Schleswig-Holstein wurden in ihren Grundzügen bereits 1996 im Heilberufekammergesetz (HBKG) getroffen. Der seitdem eingetretenen Entwicklung im Weiterbildungsbereich ist bislang lediglich innerhalb dieses Ausgangsrahmens Rechnung getragen worden. Um die Qualität der Versorgung weiterhin durch qualifizierte Fachkräfte sicherzustellen, geänderten Versorgungsbedarfen von Patientinnen und Patienten gerecht zu werden und auch zukünftig eine attraktive, flexible Weiterbildung im Kammerbereich anbieten zu können, wurden die Weiterbildungsregelungen in den Satzungen der Kammern zuletzt zwar vielfach angepasst; sie stoßen hierbei aber an die Grenzen überkommener Gesetzesregelungen. Dies betrifft insbesondere die neu ausgerichtete ärztliche Weiterbildung sowie – nach der Reform der Psychotherapeutenausbildung – die psychotherapeutische Weiterbildung, die erstmals umfassende Regelungen auf Landesebene erforderlich macht.

Weiterbildung wird zunehmend aus dem Blickwinkel der Kompetenzorientierung betrachtet und dementsprechend ausgerichtet. Neben fachspezifischen Inhalten ist danach auch der Nachweis allgemeiner Kompetenzen verlangt. Weiterbildung findet nach wie vor grundsätzlich in Vollzeit an einer Weiterbildungsstätte statt. Sie kann aber, um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können, auch in Teilzeit sowie in besonderen Versorgungssituationen selbst auf Distanz oder in Ausnahmefällen auch in eigener Praxis erfolgen, sofern dieses zur Sicherstellung des Fachkräftenachwuchses erforderlich ist. Um den Fachkräftenachwuchs auch künftig im Rahmen der Weiterbildung auf hohem Niveau zu qualifizieren, sind in den einzelnen Heilberufen darüber hinausgehende spezifische Maßnahmen angezeigt. Diese Entwicklungen können im seit 1996 bestehenden Regelwerk des Abschnitts IV des HBKG nur begrenzt abgebildet werden.

2016 wurden auf Bundesebene ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln getroffen. Damit wurde das bislang übliche nationale Verfahren der Doppelbewertung einer klinischen Prüfung durch Zulassungsbehörde und Ethikkommission abgeschafft. An der Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) nehmen zukünftig nur öffentlich-rechtliche Ethikkommissionen der Länder teil, die sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) haben registrieren lassen. Diese Registrierung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Mit dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) wurde das nationale Medizinprodukterecht an die Verordnung (EU) Nummer 745/2017 über Medizinprodukte (MDR) und die Verordnung (EU) Nummer 746/2017 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) angepasst. Das Medizinproduktegesetz (MPG) trat im Wesentlichen am 26. Mai 2021 außer Kraft und wurde zeitgleich durch das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) abgelöst. Für In-vitro-Diagnostika sind das MPG und

die Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) noch bis zum 25. Mai 2022 anzuwenden; die Regelungen der IVDR gelten erst ab dem 26. Mai 2022.

Im Zuge der Digitalisierung des Gesundheitswesens sind jüngst mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) neuerliche Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) zur Etablierung der Telematikinfrastruktur (TI) und Einführung digitaler Anwendungen herbeigeführt worden. Wesentliches Ziel des PDSG ist es, die Möglichkeiten insbesondere der elektronischen Patientenakte (ePA) für alle Versicherten nutzbar zu machen, indem sie hinsichtlich ihrer Inhalte sowie der Verarbeitungsbefugnisse und der Zugriffskonzeption näher ausgestaltet wird. Mögliche, für die Versicherten freiwillige, Inhalte sind z. B. Befunde, Diagnosen und Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte, Arztbriefe, Impfpässe, Mutterpässe, Untersuchungshefte für Kinder und Zahnbonushefte. Außerdem sollen der Notfalldatensatz und der Medikationsplan als Anwendungen der TI, die von der elektronischen Gesundheitskarte (eGK, „Versichertenkarte“) unterstützt werden, in die ePA integriert werden können. Der Schlüssel zur ePA ist für Versicherte die eGK, die im Übrigen insbesondere als Versicherungsnachweis und zur Abrechnung dient. Damit auch die Leistungserbringer diese lesen und befüllen können, müssen sie Zugriffs- und Verarbeitungsrechte erhalten. Dies soll durch elektronische Heilberufs- und Berufsausweise (eHBA/eBA) erfolgen, die u. a. die elektronische Signatur und Verschlüsselungselemente enthalten. Gemäß § 340 Absatz 1 SGB V sind die Länder verpflichtet, Stellen zu bestimmen, die für die Ausgabe der eHBA/eBA sowie von Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (z. B. Praxen, Apotheken) zuständig sein sollen.

B. Lösung

Das vorgelegte Änderungsgesetz entwickelt die bestehenden Weiterbildungsregelungen mit Blick auf zwischenzeitlich novellierten Musterweiterbildungsordnungen auf Bundesebene weiter, vereinfacht Verfahren, trägt Bedarfen an Flexibilisierung und Digitalisierung Rechnung und passt die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise unter dem Gesichtspunkt des Patientenschutzes an. Gleichzeitig soll in Fällen der beschleunigten Fachkräfteeinwanderung nach § 81a Aufenthaltsgesetz über die Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen aus Drittstaaten nunmehr binnen zwei Monaten entschieden werden. Von der Gesetzessystematik her wird den Kammern im Abschnitt IV „Weiterbildung“ zugunsten der Übersichtlichkeit jeweils ein umfangreicherer eigener Regelungsbereich (Unterabschnitt) für kammer- bzw. berufsspezifische Regelungen zugeordnet. Der Unterabschnitt 6 wird komplett angepasst, um die landesrechtliche Grundlage für die zukünftige psychotherapeutische Weiterbildung und damit für die Genehmigung der zukünftigen Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer zu schaffen. In der neuen Struktur kann auch zukünftigen Entwicklungen einfacher Rechnung getragen werden. Das Führen eines Weiterbildungsregisters ermöglicht es, Aussagen zu den sich in Weiterbildung befindenden Kammermitgliedern zu machen.

§ 6 HBKG, die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Ethikkommissionen, ist aufgrund der auf Bundesebene erfolgten Änderungen anzupassen.

Den schleswig-holsteinischen Heilberufekammern wurde die Aufgabe der Ausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen an Kammermitglieder bereits übertragen. Darüber hinaus ist zur Nutzung der vorgesehenen Anwendungen nunmehr zusätzlich eine Authentifizierung der Leistungserbringerinstitutionen (z. B. Praxen, Apotheken) notwendig, die mittels eines elektronischen Institutionsausweises (Security Module Card – Betriebsstätte, kurz SMC-B) erfolgt. Inhaberinnen und Inhaber von Arzt-, Zahnarzt- und Psychotherapie-Praxen beziehen diese Ausweise über die Kassenärztliche bzw. Kassenzahnärztliche Vereinigung. Für Apotheken schleswig-holsteinischer Kammermitglieder soll diese Aufgabe die Apothekerkammer übernehmen. § 3 Absatz 1 Nummer 7 des derzeit geltenden HBKG ist daher anzupassen. Darüber hinaus ist die Berechtigung der Kammern, Mitgliederdaten nach § 313 Absatz 5 SGB V an den Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur weiterzuleiten, in die Regelungen aufzunehmen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Wahl von Kammerversammlungen werden auf das erforderliche Maß reduziert und an aktuelle Erfordernisse (elektronische Wahl) angepasst. Einzelheiten hierzu sind nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in der jeweiligen Wahlverordnung treffen.

Darüber hinaus wird verschiedenen Änderungsbedarfen der Heilberufekammern nachgekommen sowie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang. Insbesondere berücksichtigt er die Anforderungen der Richtlinie (EG) 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Übereinstimmung des Gesetzentwurfes mit der Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) wurde nach §§ 3 und 4 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz festgestellt.

C. Alternativen

Keine inhaltlichen. Weiterhin würden berechtigte Änderungsbedarfe der Heilberufekammern unberücksichtigt bleiben sowie Anpassungen an zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung nicht erfolgen. Ohne Weiterbildungsregister sind keine Aussagen zu dem zu erwartenden Fachkräftenachwuchs und der Qualität von Weiterbildungen möglich, welche zur Sicherstellung der Patientenversorgung und zur Erhaltung eines wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes (Kammeraufgabe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 HBKG) erforderlich sind. Im Übrigen werden bundesgesetzliche Vorgaben umgesetzt: Die Bestätigung der Apothekeneigenschaft und Ausgabe der SMC-B soll bundesweit durch die Landesapothekerkammern erfolgen. § 313 Absatz 5 SGB V verpflichtet die Landeskammern ausdrücklich, Daten der Kammermitglieder an den

Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur zu übermitteln. Auf die gesetzestechnische Neustrukturierung des Abschnitts IV könnte verzichtet werden. Sie dient jedoch der Übersichtlichkeit und wird Änderungen des HBKG in Zukunft erleichtern.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Neuordnung des Abschnitts IV entstehen keine Kosten. Die allgemeinen Kosten der Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen durch die Kammern werden über Gebühren nach § 10 HBKG bzw. Mitgliedsbeiträge finanziert. Auch entstehen durch die Neuregelung der Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten selbst keine Kosten. Kosten infolge der Neustrukturierung der Ausbildung und demzufolge auch Weiterbildung waren bereits Gegenstand der auf Bundesebene durchgeführten Verfahren. Eventuelle Mehrkosten, die durch die Führung eines Weiterbildungsregisters bei den Kammern entstehen, wären auch aus den nach § 10 HBKG erhobenen Weiterbildungsgebühren oder den Mitgliedsbeiträgen zu decken.

Kosten der Ethikkommission bei der Ärztekammer, die durch die Bewertung von Vorhaben nach Arzneimittel- oder Medizinprodukte recht entstehen, werden bereits über Gebühren nach § 10 HBKG refinanziert. Das Haftungsrisiko des Landes nach § 6 Absatz 6 sinkt infolge der Änderung des Bewertungsverfahrens im Arzneimittelrecht.

Die Kosten der ausgebenden bzw. bestätigenden Stellen werden über Gebühren und Auslagenersatz bzw. Aufwandserstattung refinanziert. Eventuelle Kosten der Kammern, die sich aus der Übermittlung von Daten an den Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur ergeben, wären auf Bundesebene mit der Gesellschaft für Telematik GmbH bzw. deren Gesellschaftern zu regeln.

Kosten der Neuwahl einer Kammerversammlung sind aus den Mitgliedsbeiträgen zu decken. Es ist zu vermuten, dass die Durchführung elektronischer Wahlen mittelfristig zu einer geringfügigen Reduzierung der Kosten und damit zur Einsparung von Kammerbeiträgen führen wird.

2. Verwaltungsaufwand

Der bei den Kammern möglicherweise entstehende Verwaltungsmehraufwand ist durch Gebühren bzw. Mitgliedsbeiträge zu finanzieren. Auf die Ausführungen zu D. Nummer 1 wird verwiesen.

Stellen, die Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen ausgeben, refinanzieren ihren Aufwand durch kostendeckende Gebühren und Ausla-

generalsatz. Diese Einnahmen sollen anteilig in Form pauschalierter Aufwandserstattungen an diejenigen Stellen, die die Berechtigung zum Bezug der Ausweise und Komponenten ggf. bestätigen müssen, weitergeleitet werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Dieser Gesetzentwurf wirkt sich nicht direkt auf die private Wirtschaft aus. Die Sicherung des Fachkräftenachwuchses liegt auch im Interesse der privaten Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages ist mit Schreiben des Ministers für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 27. September 2021 erfolgt.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben „Erster Teil“, „Zweiter Teil“, „Dritter Teil“ und „Vierter Teil“ werden durch die Angaben „Teil 1“, „Teil 2“, „Teil 3“ und „Teil 4“ ersetzt.
- b) Die Angaben „Abschnitt I“, „Abschnitt II“, „Abschnitt III“, „Abschnitt IV“, „Abschnitt V“, „Abschnitt VI“ und „Abschnitt VII“ werden jeweils durch die Angaben „Abschnitt 1“, „Abschnitt 2“, „Abschnitt 3“, „Abschnitt 4“, „Abschnitt 5“, „Abschnitt 6“ und „Abschnitt 7“ ersetzt.
- c) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe zu § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Schlichtung, außergerichtliche Streitbeilegung“
 - bbb) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Fassung:
„§ 9 Übermittlung und Speicherung von Daten“
 - ccc) Die Angabe zu § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach Richtlinie (EG) Nummer 36/2005“
 - bb) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Ehrenamtlichkeit“
 - bbb) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Ausschluss vom Wahlrecht“
 - cc) Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4 Weiterbildung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 32 Weiterbildungsbezeichnungen
- § 33 Grundsätze der Weiterbildung
- § 34 Anerkennungsverfahren
- § 34a Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben
- § 34b Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten
- § 35 Weiterbildungsordnung
- § 36 Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ und „Öffentliches Veterinärwesen“
- § 37 Weitergeltung von Anerkennungen

**Unterabschnitt 2
Ärztliche Weiterbildung,
besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin**

- § 38 Ärztliche Weiterbildungsbezeichnungen
- § 39 Ärztliche Weiterbildung
- § 40 Ermächtigung zur ärztlichen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 41 Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

**Unterabschnitt 3
Apothekerliche Weiterbildung**

- § 42 Apothekerliche Weiterbildungsbezeichnungen
- § 43 Apothekerliche Weiterbildung
- § 44 Ermächtigung zur apothekerlichen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

**Unterabschnitt 4
Tierärztliche Weiterbildung**

- § 45 Tierärztliche Weiterbildungsbezeichnungen
- § 46 Tierärztliche Weiterbildung
- § 47 Ermächtigung zur tierärztlichen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

**Unterabschnitt 5
Zahnärztliche Weiterbildung**

- § 48 Zahnärztliche Weiterbildungsbezeichnungen
- § 49 Zahnärztliche Weiterbildung
- § 50 Ermächtigung zur zahnärztlichen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

Unterabschnitt 6 Psychotherapeutische Weiterbildung

- § 51 Psychotherapeutische Weiterbildungsbezeichnungen
- § 52 Psychotherapeutische Weiterbildung
- § 53 Ermächtigung zur psychotherapeutischen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Psychotherapeuten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Jugendlichenpsychotherapeuten“ werden die Worte „sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Die Mitgliedschaft bleibt auch nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten, sofern unverzüglich ein Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt wird und solange dieser Antrag nicht bestandskräftig abgelehnt wurde.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kammern haben unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls
 - 1. an der Erhaltung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes mitzuwirken, insbesondere durch Förderung der beruflichen Fortbildung und der Qualitätssicherung im Gesundheits- oder Veterinärwesen;
 - 2. den öffentlichen Gesundheitsdienst und das öffentliche Veterinärwesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen sowie Vorschläge für alle den Berufsstand und die Berufsausübung betreffenden Fragen zu unterbreiten und hierauf bezogen Gutachten zu erstatten;
 - 3. die Berufspflichten der Kammermitglieder unter Beachtung der §§ 29 und 30 in einer Berufsordnung (§ 31) und die Weiterbildung der Kammermitglieder in einer Weiterbildungsordnung (§ 35) zu regeln und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen;
 - 4. ein Weiterbildungsregister über die sich in Weiterbildung befindenden Kammermitglieder zu führen;

5. einen ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Notfallbereitschaftsdienst unbeschadet der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) über die Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch die Regelung der Dienstbereitschaft und durch die Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Rezeptammelstellen sicherzustellen;
 6. die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen;
 7. auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder untereinander und zu Dritten hinzuwirken;
 8. Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen, auch elektronischer Art, auszugeben; dazu legen die Kammern gegenüber den Vertrauensdiensteanbietern die Anforderungen fest und gewährleisten durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung; dabei nehmen sie hinsichtlich ihrer Kammermitglieder die Aufgaben als zuständige Stellen nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa SGB V wahr; die Apothekerkammer ist hinsichtlich Apotheken, deren Inhaber, Pächter oder Verwalter ihre Kammermitglieder sind, auch zuständige Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 SGB V;
 9. im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag den Europäischen Berufsausweis auszustellen, soweit dieser Berufsausweis aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005¹ für Bezeichnungen nach § 32 Absatz 1 eingeführt ist;
 10. nach Artikel 56a der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Schwerpunktbezeichnung nach § 32 Absatz 1 sowie den Verzicht auf das Führen einer entsprechenden Bezeichnung mittels einer Warnmeldung über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu melden.“
- b) Die Fußnote 1 in § 3 Absatz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„¹ Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 S. 22, zuletzt ber. 2014 Abl. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Delegierter Beschluss (EU) Nummer 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (Abl. L 131 S. 1).“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 9 sind § 13a Absatz 2 bis 4 und § 13d sowie auf das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 10 § 13b und § 13d des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1017), entsprechend anzuwenden. Das Verfahren nach Absatz 1 Nummer 9 lässt das Verfahren nach § 34a unberührt.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Ethikkommissionen“

(1) Bei der Ärztekammer wird durch Satzung eine in ihren Entscheidungen unabhängige Ethikkommission errichtet. Sie nimmt die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr, die auf der Grundlage von bundesgesetzlichen Vorschriften nach Landesrecht einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zuzuweisen sind. Ist die Teilnahme einer Ethikkommission nach Landesrecht an Verfahren zur Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtend, kann die Ethikkommission bei der Ärztekammer diese Aufgabe wahrnehmen.

(2) Die Kammern können bei Bedarf für den jeweiligen Kammerbereich zur Beratung ihrer Mitglieder über berufsethische und berufsrechtliche Fragestellungen, insbesondere bei der wissenschaftlichen Forschung sowie der Entwicklung und Anwendung bestimmter therapeutischer Methoden, durch Satzung Ethikkommissionen errichten. Diese Beratung kann bei der Ärztekammer von einer nach Absatz 1 errichteten Ethikkommission durchgeführt werden.

(3) Die Ethikkommission muss interdisziplinär besetzt sein. Sofern die Ethikkommission Aufgaben nach Absatz 1 wahrnimmt, muss ihre Besetzung den Vorgaben des jeweiligen Bundesgesetzes entsprechen. Ihre Mitglieder sind unabhängig vom Sponsor, von der Prüfstelle und den beteiligten Prüfenden sowie frei von jeder anderen unzulässigen Beeinflussung, an keine Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder und externen Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Der Ethikkommission gehören weibliche und männliche Mitglieder an und bei der Auswahl der Mitglieder und externen Sachverständigen werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe gleichermaßen berücksichtigt.

(4) Sofern keine bundesrechtliche Gebührenregelung besteht, erhebt die Ärztekammer nach Maßgabe einer Satzung abweichend von § 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), nach § 10 Absatz 2 Gebühren für die Tätigkeit der Ethikkommission.

(5) Nähere Bestimmungen über die Ethikkommission trifft die jeweilige Kammer durch Satzung; diese regelt unbeschadet bundesrechtlicher Vorgaben insbesondere

1. die Aufgaben der Ethikkommission,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. die interdisziplinäre Zusammensetzung in Abhängigkeit von der Aufgabe,
4. die Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds,

8. die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung der Kosten für eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 6,
9. die Entschädigung der Mitglieder,
10. die jährliche Berichterstattung gegenüber der Kammer,
11. die Haftung; Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Die Ärztekammer schließt zur Erfüllung möglicher Schadensersatzverpflichtungen wegen Amtspflichtverletzung, die sich aus den nach Absatz 1 wahrgenommenen Aufgaben einer Ethikkommission nach dem Arzneimittel- oder Medizinprodukterecht ergeben können, eine Haftpflichtversicherung ab. Das Land übernimmt Garantien und sonstige Gewährleistungen für Schadensersatzverpflichtungen nach Satz 1 und stellt die Ärztekammer im Schadensfall für die über die Deckungssumme der Haftpflicht hinausgehenden Haftungsansprüche frei. Die Freistellung erfolgt nicht bei einer Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Mitglieder der Ethikkommission. Das Nähere, insbesondere die Bestimmung einer angemessenen Deckungssumme der Haftpflicht und Ausstattung der Geschäftsstelle der Ethikkommission sowie die Voraussetzungen für einen Rückgriff, ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Ärztekammer zu regeln.

(7) Die an den Fachbereichen Medizin der Hochschulen errichteten Ethikkommissionen treten für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommissionen der Kammern. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Schlichtung, außergerichtliche Streitbeilegung“**

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Kammer hat zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern ergeben, mindestens eine Schlichtungskommission zu bilden. Kammermitgliedern gleichgestellt sind dienstleistungserbringende Personen nach § 11. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt. Die Zuständigkeit der Schlichtungskommission erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammermitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder haben Stellvertretungen; Satz 1 und 2 gilt für diese entsprechend.“

- bb) Satz 4 wird gestrichen.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schlichtungskommission hat einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Er bedarf der Zustimmung der Beteiligten. Misslingt der Schlichtungsversuch,

erlässt die Schlichtungskommission einen Schiedsspruch, wenn die Beteiligten ihre Bereitschaft erklären, sich diesem zu unterwerfen.“

e) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Nähere Bestimmungen treffen die Kammern durch Satzung, insbesondere

1. zur Zuständigkeit der Kommission, ihren Aufgaben und den Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
2. zur Zusammensetzung, zu den Anforderungen an die Sachkunde der Mitglieder, deren Aufgaben, Pflichten und Unabhängigkeit sowie Ablehnungsgründe,
3. zur Antragsberechtigung, dem Verfahren sowie zur Bindungswirkung des Schiedsspruchs und
4. zur Datenübermittlung im Rahmen der Berufsaufsicht der Kammer.

(5) Zur Beilegung von Streitigkeiten aufgrund der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder dienstleistungserbringenden Personen und Dritten errichten die Kammern Gutachterstellen zur Klärung von Haftpflichtfragen, beteiligen sich an entsprechenden Stellen oder halten sonstige geeignete Angebote vor. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weitere Einzelheiten des Meldeverfahrens können die Kammern in Meldeordnungen regeln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben führen die Kammern Verzeichnisse der Kammermitglieder und der dienstleistungserbringenden Personen.“

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Geburtsdatum,“ wird das Wort „Geburtsort,“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Identifikationsnummer,“ wird das Wort „Telematik-ID,“ eingefügt.

cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Ermächtigung,“ werden die Worte „, Daten aus der Weiterbildungsdokumentation,“ eingefügt.

bbb) Die Worte „Gebiete und Teilgebiete“ werden durch die Worte „Gebiete, Teilgebiete oder gebietsspezifische Schwerpunkte“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der die Aufzählung einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Für die Statistik erheben die Kammern von ihren Mitgliedern und dienstleistungserbringenden Personen folgende Daten:“
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „-teilgebiet“ wird durch die Worte „gebietsspezifischer Schwerpunkt“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „auch als Sanitätsoffizier,“ werden durch die Worte „, im Sanitätsdienst der Bundeswehr, als“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Berufsausübung“ die Worte „, Approbation oder Berufserlaubnis bei im Ausland erworbenen Abschlüssen“ eingefügt.
 - dd) In Satz 2 wird das Wort „-teilgebiet“ durch die Worte „gebietsspezifischem Schwerpunkt“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Übermittlung und Speicherung von Daten

(1) Die Kammern sind berechtigt, von Kammermitgliedern und dienstleistungserbringenden Personen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit dies im Einzelfall zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Dies gilt nicht für solche Auskünfte, die eine strafrechtliche oder berufsgerichtliche Verfolgung auslösen würden; eine darauf bezogene Auskunftsverweigerung ist gegenüber der Kammer zu erklären. Die besonderen Geheimhaltungspflichten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie § 57 Absatz 7 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Die Kammern sind berechtigt, soweit hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Berufspflichten vorliegen, die zur Aufklärung erforderlichen personenbezogenen Daten des betroffenen Kammermitglieds bei öffentlichen Stellen zu erheben und zu verarbeiten. Die anderen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammern unverzüglich über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, das Ruhen und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen ihrer Mitglieder sowie auch über Auskünfte durch Aufnahmemitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher oder sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Berufsausübung von Kammermitgliedern auswirken können. Die zuständige Behörde übermittelt der jeweiligen Kammer unverzüglich Kopien der Meldungen von dienstleistungserbringenden Personen sowie der beigefügten Dokumente

nach Maßgabe der Artikel 6 Buchstabe a Satz 3 und Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005.

(4) Die Kammern sind berechtigt, Daten aus der Weiterbildungsdokumentation nach § 35 Absatz 2 Nummer 9 sowie aus dem Weiterbildungsregister nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verarbeiten. Sie sind ferner berechtigt, für das Weiterbildungsregister Daten zu erheben, auch soweit diese Daten in anderen Registern gespeichert sind, und diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verarbeiten.

(5) Die Kammern sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Vertrauensdiensteanbietern oder anderen Zertifizierungsstellen zusammenzuarbeiten und mit diesen die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten auszutauschen.

(6) Die Kammern sind berechtigt, an öffentlich-rechtliche Kammern des entsprechenden Berufs und Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie an die Aufsichtsbehörden oder andere für die Berufsausübung zuständige Behörden personenbezogene Daten der Kammermitglieder und dienstleistungserbringenden Personen zu übermitteln, soweit diese Stellen ohne Kenntnis der Daten an der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wären.

(7) Die Kammern sind berechtigt, Daten der Kammermitglieder nach § 313 Absatz 5 SGB V an den Verzeichnisdienst der Telematikinfrasturktur weiterzuleiten.

(8) Die Kammern sind berechtigt, zu Zwecken der Wahlwerbung Auskunft aus dem Verzeichnis nach § 8 Absatz 2 über den Namen, den Vornamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Berufszugehörigkeit sowie akademische Grade und Titel von wahlberechtigten Kammermitgliedern, die von dem jeweiligen Wahlvorschlag in dem jeweiligen Wahlkreis betroffen sind, an Kammermitglieder zu erteilen, die sich zur Wahl stellen, sofern die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die datenempfangenden Personen sind zu verpflichten, die Daten spätestens einen Monat nach dem Ende des Wahlzeitraumes zu löschen.

(9) Die Kammern übermitteln nach entsprechender Anforderung ihrer Aufsichtsbehörde die erforderlichen Unterlagen über statistische Aufstellungen der getroffenen Entscheidungen, die für den Bericht an die Europäische Kommission nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 benötigt werden.

(10) Die Kammern wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Verfahren nach Maßgabe der Artikel 4a Absatz 6, Artikel 8, 56, 56a, 57 und 57a der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 sowie des Artikels 6 Absatz 3 und 4 der Richtlinie (EU) Nummer 24/2011² mit und übermitteln den jeweils zuständigen Stellen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten.

(11) Die Kammern unterrichten die zuständige Behörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung,

Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammermitgliedern und dienstleistungserbringenden Personen hervorzurufen, über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern eine weitere Berufstätigkeit erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patientinnen und Patienten befürchten lässt, und über Maßnahmen, die sie aufgrund von Auskünften nach Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 ergriffen hat. Besteht eine Mitgliedschaft bei weiteren Heilberufekammern, sind die Körperschaften berechtigt, Informationen nach Satz 1 auszutauschen.

(12) Personen, die die Verletzung einer Berufspflicht geltend machen, werden durch die Kammern über das Ergebnis der berufsrechtlichen Überprüfung unterrichtet. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Informationszugang besteht nicht.“

- b) Die Fußnote 2 in § 9 Absatz 10 erhält folgende Fassung:
„² Richtlinie (EU) Nummer 24/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 S. 45), geändert durch Richtlinie (EU) Nummer 64/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 353 S. 8)“

- 8. In § 9a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Vorhalten von Rücklagen ist zulässig, sofern die Bildung dieser sachlich begründet und die Höhe der Rücklagen angemessen ist.“**

- 9. § 11 erhält folgende Fassung:**

**„§ 11
Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs
nach Richtlinie (EG) Nummer 36/2005**

Dienstleistungserbringende Personen haben die Pflicht zur Anerkennung der berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005. Die Vorschriften des Abschnitts III (Berufsausübung) und des Zweiten Teils (Berufgerichtsbarkeit) dieses Gesetzes gelten für dienstleistungserbringenden Personen entsprechend. Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Absatz 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht.“

- 10. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:**

**„§ 12a
Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder der Organe der Kammern und der Organe ihrer Versorgungseinrichtungen, ihrer Ausschüsse und Kommissionen sowie beauftragte Kammermitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht im Einzelfall eine Vergütung erhalten. Satz 1 gilt für die jeweiligen Stellvertretungen entsprechend.“

11. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. bei der Psychotherapeutenkammer: 18 Mitglieder,“
- b) In Nummer 5 werden die Worte „ein Mitglied je 60 Wahlberechtigte“ durch die Worte „50 Mitglieder“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Kammerversammlung wird auf die Dauer von fünf Jahren in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Ihre Wahlperiode beginnt mit ihrer Konstituierung und endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen in einem Wahlkreis oder mehreren Wahlkreisen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder. Frauen und Männer sollen bei der Bildung der Kammerversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigt werden.

(2) Die Kammerversammlung der Apothekerkammer wird abweichend von Absatz 1 Satz 4 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aufgrund von Wahlvorschlägen in einem Wahlkreis oder mehreren Wahlkreisen durch die wahlberechtigten Kammermitglieder gewählt.“
- b) Die Absätze 3 und 5 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Das Nähere regelt die Wahlverordnung.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 1 und 2.

14. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Ausschluss vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kammermitglieder, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.“

15. § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20
Wahlverordnung**

(1) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen zur jeweiligen Kammerversammlung und die von den Kammerversammlungen durchzuführenden Wahlen erlässt die

Aufsichtsbehörde nach § 77 Absatz 1 Satz 2 und 3 durch Verordnung (Wahlverordnung) nach Anhörung der betroffenen Kammer oder der betroffenen Kammern.

(2) Die Wahlverordnung enthält insbesondere Vorschriften über

1. die Bestimmung der Wahlzeit,
2. die Festlegung eines Wahlkreises oder die Einteilung der Wahlkreise,
3. die Bestellung und die Aufgaben des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlleitung,
4. die Aufstellung, die Auslegung, die Berichtigung und den Abschluss der Wählerliste,
5. die Verteilung der Sitze der Kammerversammlung auf Gruppen, soweit deren Bildung in § 13 Absatz 1 vorgesehen ist,
6. die Anforderungen an die Wahlvorschläge, deren Ausgestaltung, Zulassung und Bekanntmachung,
7. die Vorbereitung der Wahl, die Stimmenanzahl und die Art der Stimmabgabe,
8. die Weitergabe von Daten zu Zwecken der Wahlwerbung,
9. die Ermittlung der auf die Listen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren im Sinne des Landeswahlgesetzes,
10. die Feststellung, die Beurkundung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
11. die Anfechtung und die Prüfung der Wahl sowie deren Rechtsfolgen,
12. die Wiederholungswahl,
13. den Ersatz ausscheidender Mitglieder der Kammerversammlung,
14. die Wählbarkeit sowie die Wahl des Vorstandes.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „§ 39“ wird durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „§ 5“ wird durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 5“ ersetzt.
 - dd) Folgende neue Nummern 4 und 5 werden eingefügt:
 - „4. die Satzung über die Schlichtung (§ 7 Absatz 4),
 5. die Meldeordnung (§ 8 Absatz 1),“
 - ee) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden zu den Nummern 6 bis 11.

- ff) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Haushaltsplans“ die Worte „einschließlich der Festsetzung der Rücklagen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach § 6 Abs. 1“ durch die Worte „, die Satzung über die Schlichtung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ergebnisse einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes vom 30. Juni 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 392) sind der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach Beschlussfassung in der Kammerversammlung zuzuleiten.“

17. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Im Vorstand der Psychotherapeutenkammer sollen die verschiedenen Bereiche nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vertreten sein. Ihm sollen sowohl mindestens eine überwiegend in eigener Niederlassung als auch eine überwiegend weisungsgebunden tätige Person angehören.“
- b) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.

18. In § 24 Absatz 2 Nummer 3 werden die Worte „§ 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ durch die Worte „§ 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591),“ ersetzt.

19. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Ausschüsse

(1) Die Kammerversammlung kann Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Kammermitglieder angehören, die nicht Mitglieder der Kammerversammlung sind. Soweit mindestens eine Fraktion gebildet worden ist (§ 13 Absatz 2), ist diese bei der Bestimmung der Ausschussmitglieder zu berücksichtigen. Jede Fraktion bestimmt so viele Ausschussmitglieder, wie dies dem prozentualen Anteil der Fraktionsmitglieder an der Mitgliederzahl der Kammerversammlung entspricht. Wird der Ausschuss so nicht vollständig besetzt, werden die weiteren Mitglieder des Ausschusses durch Beschluss der Kammerversammlung bestimmt. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung, die insbesondere vorsehen soll, dass den mit Hochschulangelegenheiten befassten Ausschüssen je eine Person der Hochschullehre angehört, die durch die betroffenen Fachbereiche der Universitäten in Kiel und Lübeck benannt

wird, soweit dort eine Ausbildung zu den in § 2 Absatz 1 genannten Berufen stattfindet. Eine angemessene Vertretung der Geschlechter ist in diesem Fall durch eine alternierende Benennung sicherzustellen, es sei denn, dass dies im begründeten Einzelfall nicht möglich ist. Im Übrigen ist bei der Besetzung der Ausschüsse § 23 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Vorstand hat den Ausschüssen alle zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „2005/36/EG und 2011/24/EU“ durch die Angabe „(EG) Nummer 36/2005, (EU) Nummer 24/2011 und (EU) Nummer 958/2018³“ ersetzt.
- b) Die Fußnote 3 in § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„³ Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 S. 25).“
- c) In Absatz 3 Nummer 8 wird die Angabe „(§ 75 Abs. 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „(§ 75 Absatz 1b SGB V)“ ersetzt.

21. Die §§ 32 bis 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 32

Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Kammermitglieder können nach den Vorschriften dieses Abschnitts neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Weiterbildungsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten beruflichen Gebiet (Gebietsbezeichnung, Facharztbezeichnung oder Fachtierarztbezeichnung), einem Teilgebiet oder einem gebietsspezifischen Schwerpunkt (Teilgebieten- oder Schwerpunktbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in einem beruflichen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

(2) Eine Bezeichnung nach Absatz 1 darf führen, wer dafür eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält, wer die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Bezeichnungen nach Absatz 1 bestimmen die Kammern unter Beachtung der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 und vorbehaltlich § 36, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung oder von Tieren durch Kammermitglieder erforderlich ist. Demnach nicht mehr erforderliche Bezeichnungen sind aufzuheben, sofern die Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 der Aufhebung nicht entgegensteht.

§ 33

Grundsätze der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten oder gebietsspezifischen Schwerpunkten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit, theoretischer Unterweisung, anerkannten Weiterbildungs- oder Fallseminaren. Sie umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach § 32 Absatz 1 erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Mit der Weiterbildung kann nach Erteilung der Approbation oder der Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten oder gebietsspezifischen Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Kammermitglieder (Weiterbildende) in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen anderen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt, sofern in den Unterabschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Weiterbildungsordnung (§ 35) kann vorsehen, dass auch die Weiterbildung in beruflichen Bereichen unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammermitglieder durchgeführt wird.

(3) Über die Ermächtigung zur Weiterbildung, die Zulassung einer Weiterbildungsstätte, den jeweiligen Widerruf oder die Rücknahme entscheidet die Kammer. Die Ermächtigung oder Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung maßgebend waren, nicht mehr gegeben sind. Die Ermächtigung oder Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde. Die Ermächtigung oder Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt wurde. Die Ermächtigung oder Zulassung ist zu befristen und mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig. Die Kammer führt ein Verzeichnis ermächtigter Kammermitglieder, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang diese ermächtigt sind, sowie ein Verzeichnis der Weiterbildungsstätten. Die Verzeichnisse sind nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten oder gebietsspezifischen Schwerpunkten wird in Vollzeitbeschäftigung und hauptberuflich durchgeführt, sofern in den Unterabschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Dies gilt auch für die Weiterbildung in beruflichen Bereichen, soweit in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre in Vollzeitbeschäftigung nicht überschreiten. Eine Weiterbildung kann nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung auch in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet werden, soweit dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Gesamtdauer, Niveau und Qualität müssen den Anforderungen an eine Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Die zuständige Kammer entscheidet über die Zulässigkeit einer Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung.

(5) Die Weiterbildung in den Teilgebieten oder gebietsspezifischen Schwerpunkten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem sie zugehören, soweit es die Weiterbildungsordnung zulässt.

(6) Kammermitglieder in Weiterbildung (Weiterzubildende) haben den Beginn und die vorzeitige Beendigung der Weiterbildung jeweils innerhalb eines Monats der Kammer

anzuzeigen. Diese übernimmt die Daten in das Weiterbildungsregister nach § 3 Absatz 1 Nummer 4. Die Meldepflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Daten über die Weiterbildungsdocumentation bereits erfasst und gemeldet sind. Die Kammer übernimmt gemäß § 9 Absatz 4 die dort erhobenen Daten für das Weiterbildungsregister.

(7) Das Nähere, insbesondere den weiteren Inhalt und die Dauer der Weiterbildung, bestimmen die Kammern in den Weiterbildungsordnungen.

§ 34

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung nach § 32 Absatz 1 ist bei der Kammer schriftlich zu beantragen; diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer mündlichen Prüfung. Die Prüfung dient der Feststellung, ob das Kammermitglied die für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen der vorgeschriebenen Weiterbildung durch Zeugnisse und andere Nachweise einschließlich der Dokumentation nach § 35 Absatz 2 Nummer 9 belegt sind. Hat eine andere Kammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zulassung zur Prüfung bereits erteilt, gilt diese auch in Schleswig-Holstein, sofern das Führen einer Bezeichnung nach § 32 Absatz 1 anerkannt werden soll.

(3) Wird dem Antrag auf Anerkennung nicht entsprochen, so kann der Prüfungsausschuss Auflagen machen, insbesondere die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern, besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen oder verlangen, dass der Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten geführt wird. Hat eine andere Kammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Wiederholung der Prüfung von Auflagen abhängig gemacht, so kann auf Antrag abweichend von Satz 1 die Zulassung ausgesprochen werden, soweit die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen worden ist. Der Antrag auf Anerkennung kann mehrmals gestellt werden.

(4) Die Prüfung wird von einem bei der Kammer zu bildenden Ausschuss durchgeführt. Bei Bedarf können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Jedem Ausschuss gehören mindestens drei von der Kammer zu bestimmende Mitglieder an. Die Aufsichtsbehörde kann an den Prüfungen teilnehmen.

(5) Bei der Anerkennung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung kann auf die Prüfung verzichtet werden. In diesem Fall wird aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entschieden.

(6) Endet nach erfolgter Zulassung zur Prüfung die Kammermitgliedschaft in Schleswig-Holstein, so kann das Verfahren hier fortgeführt werden, wenn dieses unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Kammer zustimmt.

(7) Wer eine von § 33 abweichende Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 die Anerkennung, wenn die Weiterbildung und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Eine nicht abgeschlossene Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgesetzt werden. Über die Anrechnung entscheidet die Kammer.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann von den Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen nach Absatz 1 sowie §§ 34a oder 34b Ausnahmen zulassen, wenn auf der Grundlage gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen eine epidemische Lage oder eine vergleichbare außergewöhnliche Notsituation festgestellt wurde.“

22. Der bisherige § 37a wird zu § 34a und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Teilgebiet“ werden die Worte „oder gebietspezifischen Schwerpunkt“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Weiterbildung“ werden die Worte „als gleichwertig“ eingefügt.
- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Kammermitgliedern gleichgestellt sind antragstellende Berufsangehörige aus dem Ausland, die bei der jeweiligen Kammer ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung von fachlichen Ausbildungsnachweisen glaubhaft machen, indem sie belegen, dass sie entsprechende Tätigkeiten in Schleswig-Holstein ausüben wollen.“

23. Der bisherige § 37b wird zu § 34b und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37a Absatz 5“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37a Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „§ 34a Absätze 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 3“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Dieser Nachweis wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 37a Absatz 7 Nummer 1“ durch die Worte „Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 34a Absatz 7 Nummer 1“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

- ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Die Kammer kann die Zulassung zur Prüfung davon abhängig machen, dass erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens drei Monaten Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnung nachgewiesen werden, um Defizite auszugleichen.“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S.162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467), soll der Bescheid innerhalb von zwei Monaten erteilt werden.“
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37a Absatz 8 und 10“ durch die Angabe „§ 34a Absatz 8 und 10“ ersetzt.

24. Der bisherige § 39 wird zu § 35 und wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Unbeschadet des § 36 Absatz 2 erlassen die Kammern unter Beachtung der Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 Satzungen über die Weiterbildung der Kammermitglieder (Weiterbildungsordnungen).
- (2) In den Weiterbildungsordnungen ist insbesondere zu regeln
1. der Inhalt und der Umfang der Gebiete, Teilgebiete oder gebietsspezifischen Schwerpunkte und berufliche Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach § 32 Absatz 1 beziehen,
 2. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach § 32 Absatz 3,
 3. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach § 33 sowie den Unterabschnitten 2 bis 6, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach § 34 Absatz 4 und die zusätzlichen Ausbildungsvoraussetzungen für die Weiterbildung in berufsübergreifenden Gebieten,
 4. die Dauer und besonderen Anforderungen an Weiterbildungen nach § 44 Absatz 2 Satz 2 und § 47 Absatz 2 Satz 2, insbesondere den Mindestumfang der Anleitung durch den Weiterbildenden,
 5. die Voraussetzungen für die Ermächtigung von Kammermitgliedern zur Weiterbildung, die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie für den Widerruf der Ermächtigung oder Zulassung nach § 33 Absatz 3,
 6. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach § 40 Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 1, § 47 Absatz 2 Satz 1, § 50 Absatz 2 und § 53 Absatz 2 zu stellen sind,

7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung und das Nähere über die Prüfung nach § 34, insbesondere die Anzahl der prüfenden Personen,
 8. unbeschadet der §§ 34a und b die unter Berücksichtigung der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungsverfahren, Ausgleichsmaßnahmen und das Anerkennungsverfahren,
 9. die Dokumentation der Weiterbildung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Teilgebieten und Bereichen“ durch die Worte „Teilgebieten oder gebietsspezifischen Schwerpunkten und beruflichen Bereichen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „zur Führung“ durch die Worte „zum Führen“ ersetzt.

25. Der bisherige § 40 wird zu § 36 und wie folgt geändert.

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 36
Weiterbildung im Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" und
„Öffentliches Veterinärwesen““**

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „öffentliches“ durch das Wort „Öffentliches“ ersetzt.
- d) Folgende neue Absätze 3 und 4 werden eingefügt:
- „(3) Bei der ärztlichen Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ ist eine sechsmonatige Kurs-Weiterbildung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet abzuleisten. Sie umfasst mindestens 720 Stunden. In der Weiterbildungsordnung kann bestimmt werden, dass ein gleichwertiger Kurs bis zur Dauer von drei Monaten angerechnet werden kann.
- (4) Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird abweichend von § 34 auf schriftlichen Antrag von der Tierärztekammer erteilt, wenn entweder
1. die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Gesundheit und Soziale Dienste in Schleswig-Holstein,
 2. eine von der obersten Landesbehörde anerkannte Laufbahnbefähigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder
 3. eine von der obersten Landesbehörde anerkannte Prüfung eines anderen Bundeslandes oder ein von der obersten Landesbehörde als gleichwertig anerkannter Abschluss

erworben und anschließend eine zweijährige Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst, mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, absolviert wurde.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“

**26. Der bisherige § 41 wird zu § 37 und wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.**

27. Nach dem neuen § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Unterabschnitt 2
Ärztliche Weiterbildung, besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin“**

28. Der bisherige § 42 wird zu § 38 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 38
Ärztliche Weiterbildungsbezeichnungen“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Ärztekammer“ werden durch die Worte „Die Ärztekammer bestimmt Gebiets-, Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Facharztbezeichnungen sind auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mehrere Facharztbezeichnungen dürfen nur nebeneinander geführt werden, soweit der Beruf in diesen Gebieten regelmäßig ausgeübt wird. Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Facharztbezeichnung geführt werden, zu der der gebietsspezifische Schwerpunkt gehört. Wer eine Schwerpunktbezeichnung führt, muss auch in dem dazugehörigen gebietsspezifischen Schwerpunkt tätig werden.“

- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wer eine Facharztbezeichnung führt, soll sich in der Regel nur durch eine Person vertreten lassen, die die gleiche Facharztbezeichnung führt.“

29. Der bisherige § 43 wird zu § 39 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 39
Ärztliche Weiterbildung“**

- b) In Absatz 1 werden die Worte „Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten oder Bereichen umfaßt“ durch die Worte „Die ärztliche Weiterbildung in den Gebieten, gebietsspezifischen Schwerpunkten oder beruflichen Bereichen umfaßt“ ersetzt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Weiterbildungsabschnitte, die weniger als drei Monate betragen, werden nur angerechnet, wenn diese vorgeschrieben sind.“
- d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Weiterbildungsabschnitte, die in der Praxis des Weiterzubildenden durchgeführt werden, sind für Gebiete und gebietsspezifische Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 34 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 33 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Gleiches gilt bei berufsübergreifenden Weiterbildungen, sofern eine der hierfür notwendigen Approbationen vor dem Beginn der Weiterbildung erteilt oder die Gleichwertigkeit eines Ausbildungsstandes festgestellt wurde. Absatz 5 bleibt unberührt.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Weiterbildung in den im Anhang V Nummer 5.1.3 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 aufgeführten Gebieten darf die dort festgelegte Mindestweiterbildungszeit nicht unterschreiten.“

30. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40 Ermächtigung zur ärztlichen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Ermächtigung zur ärztlichen Weiterbildung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet und an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, den gebietsspezifischen Schwerpunkt oder den beruflichen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Die Weiterbildungsordnung kann zeitlich befristet Ausnahmen anstelle von Satz 2 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 38 Absatz 1 bestimmt wird. Die Ermächtigung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden; einem Kammermitglied können mehrere Ermächtigungen erteilt werden. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines Weiterzubildenden an der Weiterbildungsstätte erlischt dessen Ermächtigung.

(2) Weiterzubildende sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnung durchzuführen, über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen.

(3) Die ärztliche Weiterbildung kann, soweit die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Weiterbildenden durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt in ihrem Umfang zugleich als Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte nach Absatz 4.

(4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 33 Absatz 3 zur ärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass

1. die Anzahl der Patientinnen und Patienten und die Art der vorkommenden Erkrankungen Weiterzubildenden die Möglichkeit geben, sich in der vorgegebenen Zeit mit den typischen Krankheiten des Gebietes oder gebietsspezifischen Schwerpunktes vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßige Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.“

31. Der bisherige § 43a wird zu § 41 und wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Richtlinie 2005/36/EG“ werden jeweils durch die Worte „Richtlinie (EG) Nummer 36/2005“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Gebietsbezeichnung“ durch das Wort „Facharztbezeichnung“ ersetzt.

32. Nach dem neuen § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Unterabschnitt 3
Apothekerliche Weiterbildung“**

33. Der bisherige § 45 wird zu § 42 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 42
Apothekerliche Weiterbildungsbezeichnungen“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer“ werden durch die Worte „Die Apothekerkammer bestimmt Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete angehören.“

34. Der bisherige § 46 wird zu § 43 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 43
Apothekerliche Weiterbildung“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Weiterbildung“ wird das Wort „apothekerliche“ eingefügt.

bb) Die Worte „Bereichen umfaßt“ werden durch die Worte „beruflichen Bereichen umfasst“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird zu Absatz 1 Satz 2.

- d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Weiterbildungsabschnitte, die weniger als sechs Monate betragen, werden nur angerechnet, wenn diese vorgeschrieben sind. Die Apothekerkammer kann von Satz 1 in der Weiterbildungsordnung abweichende Bestimmungen treffen oder in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.“

35. Der bisherige § 44 erhält folgende Fassung:

**„§ 44
Ermächtigung zur apothekerlichen Weiterbildung und
Zulassung von Weiterbildungsstätten**

(1) Die Ermächtigung zur apothekerlichen Weiterbildung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet ist und an einer Weiterbildungsstätte tätig ist. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, das Teilgebiet oder den beruflichen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Die Weiterbildungsordnung kann zeitlich befristet Ausnahmen anstelle von Satz 2 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 42 Absatz 1 bestimmt wird. Die Ermächtigung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden; einem Kammermitglied können mehrere Ermächtigungen erteilt werden.

(2) Weiterbildende sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnung durchzuführen, über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen. Die Weiterbildungsordnung regelt den Mindestumfang der Anleitung durch Weiterbildende, sofern die Weiterbildung nicht an deren Weiterbildungsstätte erfolgt.

(3) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 33 Absatz 3 zur apothekerlichen Weiterbildung setzt voraus, dass

1. nach Inhalt und Umfang ihres Aufgabenbereichs Weiterzubildenden die Möglichkeit gegeben wird, in der vorgegebenen Zeit die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebiets oder Teilgebiets zu erwerben, und
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der pharmazeutischen Entwicklung Rechnung tragen.“

36. Nach dem neuen § 44 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Unterabschnitt 4
Tierärztliche Weiterbildung“**

37. Der bisherige § 48 wird zu § 45 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 45
Tierärztliche Weiterbildungsbezeichnungen“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Tierärztekammer“ werden durch die Worte „Die Tierärztekammer bestimmt Fachtierarzt-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Fachtierarztbezeichnungen sind auch die Bezeichnungen „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ und „Öffentliches Veterinärwesen“.“

- c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Mehrere Fachtierarztbezeichnungen dürfen nur nebeneinander geführt werden, soweit der Beruf in diesen Gebieten regelmäßig ausgeübt wird. Dies gilt nicht, wenn verwandte Fachtierarztbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Die Fachtierarztbezeichnung „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ darf nicht zusammen mit der Bezeichnung „Praktizierende Tierärztin“ oder „Praktizierender Tierarzt“ geführt werden. Die Bezeichnung „Praktizierende Tierärztin“ oder „Praktizierender Tierarzt“ darf nicht zusammen mit mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden. Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete angehören.

(3) Wer eine Fachtierarztbezeichnung führt, soll sich in der Regel nur durch eine Person vertreten lassen, die die gleiche Bezeichnung führt.“

38. Der bisherige § 49 wird zu § 46 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 46
Tierärztliche Weiterbildung“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Weiterbildung“ wird das Wort „tierärztliche“ eingefügt.

bb) Die Worte „Bereichen umfaßt“ werden durch die Worte „beruflichen Bereichen umfasst“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Sie dient dem Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten, Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft.

Krankheiten und Leiden der Tiere sollen im Sinne des Tierschutzes verhindert, die Diagnostik und die Therapie verbessert werden.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Weiterbildungsabschnitte, die weniger als sechs Monate betragen, werden nur angerechnet, wenn diese vorgeschrieben sind. Die Tierärztekammer kann von Satz 1 in der Weiterbildungsordnung abweichende Bestimmungen treffen oder in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.“

39. Der bisherige § 50 wird zu § 47 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 47
Ermächtigung zur tierärztlichen Weiterbildung und
Zulassung von Weiterbildungsstätten“**

- b) Folgende Absätze 1 und 2 werden eingefügt:
„(1) Die Ermächtigung zur tierärztlichen Weiterbildung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet und mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4 an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, das Teilgebiet oder den beruflichen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Die Weiterbildungsordnung kann zeitlich befristet Ausnahmen nach Satz 2 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 45 Absatz 1 bestimmt wird. Die Ermächtigung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden; einem Kammermitglied können mehrere Ermächtigungen erteilt werden. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines Kammermitglieds in der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Weiterbildende sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnung durchzuführen, über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen. Die Weiterbildungsordnung regelt den Mindestumfang der Anleitung durch Weiterbildende, sofern die Weiterbildung nicht an deren Weiterbildungsstätte erfolgt.“

- c) Absatz 1 wird zu Absatz 3 und Absatz 2 wird zu Absatz 5.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor dem Wort „Weiterbildung“ wird das Wort „tierärztliche“ eingefügt.

bbb) Die Worte „das Recht der Europäischen Union nicht entgegensteht, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzten“ werden durch die Worte „die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Weiterbildenden“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Weiterbildungsabschnitte, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.“
- e) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Die Tierärztekammer kann abweichend von Absatz 3 auf Antrag von Weiterzubildenden eine Weiterbildung in eigener Praxis, die die Anforderungen des Absatzes 5 erfüllt, unter verantwortlicher Leitung eines Weiterbildenden genehmigen. Die Anrechnung der Weiterbildungszeit für das Gebiet oder Teilgebiet setzt voraus, dass die oder der Weiterzubildende
1. mindestens ein halbes Jahr der gesamten Weiterbildungszeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeleistet hat oder
 2. erfolgreich Weiterbildungsveranstaltungen absolviert hat, die sicherstellen, dass gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden und
 3. der Tierärztekammer nach Abschluss der Weiterbildungszeit nachweist, dass die Anforderungen der Weiterbildung erfüllt und insbesondere die für die jeweilige Weiterbildung erforderlichen tierärztlichen Leistungen während der Zeit der Weiterbildung in eigener Praxis erbracht wurden.
- Die Dauer der Weiterbildungszeit erhöht sich in diesen Fällen mindestens um die Hälfte der regelmäßigen Dauer, wenn die Weiterbildung zu mehr als einem Viertel der regelmäßigen Gesamtdauer in eigener Praxis abgeleistet wird. § 34 bleibt unberührt.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 36 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 33 Absatz 3“ ersetzt.
 - bb) Vor dem Wort „setzt“ werden die Worte „zur tierärztlichen Weiterbildung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 1 werden die Worte „die weiterzubildende Tierärztin und der weiterzubildende Tierarzt“ werden durch das Wort „Weiterzubildende“ ersetzt.

40. Nach dem neuen § 47 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 5 Zahnärztliche Weiterbildung“

41. Der bisherige § 51 wird zu § 48 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 48 Zahnärztliche Weiterbildungsbezeichnungen“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen bestimmt die Zahnärztekammer“ werden durch die Worte „Die Zahnärztekammer bestimmt Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem die Teilgebiete angehören.“

42. Der bisherige § 52 wird zu § 49 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 49
Zahnärztliche Weiterbildung“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor dem Wort „Weiterbildung“ wird das Wort „zahnärztliche“ eingefügt.
- bb) Die Worte „Bereichen umfaßt“ werden durch die Worte „beruflichen Bereichen umfasst“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- d) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Ergänzend zu § 33 Absatz 1 Satz 3 ist weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Weiterbildung, dass vor dem Beginn der zahnärztlichen Weiterbildung eine einjährige allgemein Zahnärztliche Tätigkeit in Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen wird; diese Zeit verlängert sich bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

(3) Weiterbildungsabschnitte, die weniger als sechs Monate betragen, werden nur angerechnet, wenn diese vorgeschrieben sind. Die Zahnärztekammer kann von Satz 1 in der Weiterbildungsordnung abweichende Bestimmungen treffen oder in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Weiterbildungsabschnitte, die in der Praxis des Weiterzubildenden durchgeführt werden, sind für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.“

43. Der bisherige § 50 erhält folgende Fassung:

**„§ 50
Ermächtigung zur zahnärztlichen Weiterbildung
und Zulassung von Weiterbildungsstätten**

- (1) Die Ermächtigung zur zahnärztlichen Weiterbildung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet und an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, das Teilgebiet oder den beruflichen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Die Weiterbildungsordnung kann zeitlich befristet Ausnahmen nach Satz 2 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 48 Absatz 1 bestimmt wird. Die Ermächtigung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden; einem Kammermitglied können mehrere

Ermächtigungen erteilt werden. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines Weiterbildenden an der Weiterbildungsstätte erlischt dessen Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Weiterbildende sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnung durchzuführen, über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen.

(3) Die zahnärztliche Weiterbildung kann, soweit die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Weiterbildenden durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt in ihrem Umfang zugleich als Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte nach Absatz 4.

(4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 33 Absatz 3 zur zahnärztlichen Weiterbildung setzt voraus, dass

1. die Anzahl der Patientinnen und Patienten und die Art der vorkommenden Erkrankungen Weiterzubildenden die Möglichkeit geben, sich in der vorgegebenen Zeit mit den für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- oder Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen, und
3. regelmäßige Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.“

44. Nach dem neuen § 50 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 6 Psychotherapeutische Weiterbildung“

45. Die bisherigen §§ 51 bis 53 erhalten folgende Fassung:

„§ 51 Psychotherapeutische Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Die Psychotherapeutenkammer bestimmt Gebiets-, Schwerpunkt und Zusatzbezeichnungen in den Versorgungsbereichen

1. Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche,
2. Psychotherapie für Erwachsene,
3. Neuropsychologische Psychotherapie.

(2) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet tätig werden. Wer eine Schwerpunktbezeichnung führt, muss auch in diesem gebietspezifischen Schwerpunkt tätig werden. Die Weiterbildungsordnung kann Ausnahmen von Satz 1 oder 2 zulassen, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gebietsübergreifende psychotherapeutische Behandlung erforderlich ist oder eine zuvor begonnene psychotherapeutische Behandlung abgeschlossen werden soll.

(3) Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

(4) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, soll sich in der Regel nur durch eine Person vertreten lassen, die die gleiche Gebietsbezeichnung führt.

§ 52

Psychotherapeutische Weiterbildung

(1) Die psychotherapeutische Weiterbildung umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Sie qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, der Prävention, der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 und 2 umfasst auch die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, nach Nummer 3 in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

(3) Weiterbildungsabschnitte, die weniger als sechs Monate betragen, werden nur angerechnet, wenn diese vorgeschrieben sind. Die Psychotherapeutenkammer kann von Satz 1 in der Weiterbildungsordnung abweichende Bestimmungen treffen oder in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Weiterbildungsabschnitte, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind für Gebiete und gebietspezifische Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig.

(4) Weiterbildungsabschnitte, die in der Praxis des Weiterzubildenden durchgeführt werden, sind für Gebiete und Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig.

§ 53

Ermächtigung zur psychotherapeutischen Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Ermächtigung zur psychotherapeutischen Weiterbildung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet und an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Die Ermächtigung kann grundsätzlich nur für das Gebiet, den gebietspezifischen Schwerpunkt oder den beruflichen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Kammermitgliedern, die eine Bezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), führen, kann eine entsprechende Ermächtigung erteilt werden, sofern die in der Ausbildung und durch Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind. Die Weiterbildungsordnung kann zeitlich befristet Ausnahmen nach Satz 2 zulassen, wenn eine neue Bezeichnung nach § 51 Absatz 1 bestimmt wird. Die Ermächtigung kann mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt werden; einem Kammermitglied können mehrere Ermächtigungen erteilt werden. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines Weiterzubildenden an der Weiterbildungsstätte erlischt dessen Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Weiterbildende sind verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der Weiterbildungsordnung durchzuführen, über die Weiterbildung in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen sowie die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen.

(3) Die psychotherapeutische Weiterbildung kann, soweit die Weiterbildungsziele nicht gefährdet sind, ganz oder teilweise bei ermächtigten niedergelassenen Weiterbildenden durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt in ihrem Umfang zugleich als Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte nach Absatz 4.

(4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach § 33 Absatz 3 zur psychotherapeutischen Weiterbildung setzt voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass Weiterzubildenden die Möglichkeit gegeben wird, sich in der vorgegebenen Zeit mit typischen Krankheiten des Gebietes oder gebietsspezifischen Schwerpunktes vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.“

46. Die bisherigen §§ 53a bis 53c werden gestrichen.

47. In § 79 erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

„§ 14 Absatz 1 Satz 3 und § 24 Absatz 2 Nummer 5 finden Anwendung auf Kammerwahlen nach dem 1. Juli 2022.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Begründung:**Zu Artikel 1:****A. Allgemeines:**

Die Regelungen zur Weiterbildung von Mitgliedern der Heilberufekammern, d. h. Angehörigen akademischer Heilberufe, in Schleswig-Holstein wurden in ihren Grundzügen bereits 1996 im Heilberufekammergesetz (HBKG) getroffen. Der seitdem eingetretenen Entwicklung im Weiterbildungsbereich ist bislang lediglich innerhalb dieses Ausgangsrahmens Rechnung getragen worden. Um die Qualität der Versorgung weiterhin durch qualifizierte Fachkräfte sicherzustellen, geänderten Versorgungsbedarfen von Patientinnen und Patienten gerecht zu werden und auch zukünftig eine attraktive, flexible Weiterbildung im Kammerbereich anbieten zu können, wurden die Weiterbildungsregelungen in den Satzungen der Kammern zuletzt zwar vielfach angepasst; sie stoßen hierbei aber an die Grenzen überkommener Gesetzesregelungen. Dies betrifft insbesondere die neu ausgerichtete ärztliche Weiterbildung sowie – nach der Reform der Psychotherapeutenausbildung – die psychotherapeutische Weiterbildung, die erstmals umfassende Regelungen auf Landesebene erforderlich macht.

Weiterbildung wird zunehmend aus dem Blickwinkel der Kompetenzorientierung betrachtet und dementsprechend ausgerichtet. Neben fachspezifischen Inhalten ist danach auch der Nachweis allgemeiner Kompetenzen verlangt. Weiterbildung findet nach wie vor grundsätzlich in Vollzeit an einer Weiterbildungsstätte statt. Sie kann aber, um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können, auch in Teilzeit sowie in besonderen Versorgungssituationen selbst auf Distanz oder in Ausnahmefällen auch in eigener Praxis erfolgen, sofern dieses zur Sicherstellung des Fachkräftenachwuchses erforderlich ist. Um den Fachkräftenachwuchs auch künftig im Rahmen der Weiterbildung auf hohem Niveau zu qualifizieren, sind in den einzelnen Heilberufen darüber hinausgehende spezifische Maßnahmen angezeigt. Diese Entwicklungen können im seit 1996 bestehenden Regelwerk des Abschnitts IV des HBKG nur begrenzt abgebildet werden.

Das vorgelegte Änderungsgesetz entwickelt die bestehenden Weiterbildungsregelungen mit Blick auf zwischenzeitlich novellierten Musterweiterbildungsordnungen auf Bundesebene weiter, vereinfacht Verfahren, trägt Bedarfen an Flexibilisierung und Digitalisierung Rechnung und passt die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise unter dem Gesichtspunkt des Patientenschutzes an. Gleichzeitig soll in Fällen der beschleunigten Fachkräfteeinwanderung nach § 81a Aufenthaltsgesetz über die Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen aus Drittstaaten nunmehr binnen zwei Monaten entschieden werden. Von der Gesetzessystematik her wird den Kammern im Abschnitt IV „Weiterbildung“ zugunsten der Übersichtlichkeit jeweils ein umfangreicherer eigener Regelungsbereich (Unterabschnitt) für kammer- bzw. berufsspezifische Regelungen zugeordnet. Der Unterabschnitt 6 wird komplett angepasst, um die landesrechtliche Grundlage für die zukünftige psychotherapeutische Weiterbildung und damit für die Genehmigung der zukünftigen Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer zu schaffen. In der neuen

Struktur kann auch zukünftigen Entwicklungen einfacher Rechnung getragen werden. Das Führen eines Weiterbildungsregisters ermöglicht es, Aussagen zu den sich in Weiterbildung befindenden Kammermitgliedern zu machen.

2016 wurden auf Bundesebene ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln getroffen. Damit wurde das bislang übliche nationale Verfahren der Doppelbewertung einer klinischen Prüfung durch Zulassungsbehörde und Ethikkommission abgeschafft. An der Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) nehmen zukünftig nur öffentlich-rechtliche Ethikkommissionen der Länder teil, die sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) haben registrieren lassen. Diese Registrierung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Mit dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) wurde das nationale Medizinprodukterecht an die Verordnung (EU) Nummer 745/2017 über Medizinprodukte (MDR) und die Verordnung (EU) Nummer 746/2017 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) angepasst. Das Medizinproduktegesetz (MPG) trat im Wesentlichen am 26. Mai 2021 außer Kraft und wurde zeitgleich durch das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) abgelöst. Für In-vitro-Diagnostika sind das MPG und die Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) noch bis zum 25. Mai 2022 anzuwenden. Die Regelungen der IVDR gelten erst ab dem 26. Mai 2022.

§ 6 HBKG, die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit von Ethikkommissionen, ist aufgrund der auf Bundesebene erfolgten Änderungen anzupassen.

Im Zuge der Digitalisierung des Gesundheitswesens sind jüngst mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) neuerliche Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) zur Etablierung der Telematikinfrastruktur (TI) und Einführung digitaler Anwendungen herbeigeführt worden. Wesentliches Ziel des PDSG ist es, die Möglichkeiten insbesondere der elektronischen Patientenakte (ePA) für alle Versicherten nutzbar zu machen, indem sie hinsichtlich ihrer Inhalte sowie der Verarbeitungsbefugnisse und der Zugriffskonzeption näher ausgestaltet wird. Mögliche, für die Versicherten freiwillige, Inhalte sind z. B. Befunde, Diagnosen und Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte, Arztbriefe, Impfpässe, Mutterpässe, Untersuchungshefte für Kinder und Zahnbonushefte. Außerdem sollen der Notfalldatensatz und der Medikationsplan als Anwendungen der TI, die von der elektronischen Gesundheitskarte (eGK, „Versichertenkarte“) unterstützt werden, in die ePA integriert werden können. Der Schlüssel zur ePA ist für Versicherte die eGK, die im Übrigen insbesondere als Versicherungsnachweis und zur Abrechnung dient. Damit auch die Leistungserbringer diese lesen und befüllen können, müssen sie Zugriffs- und Verarbeitungsrechte erhalten. Dies soll durch elektronische Heilberufs- und Berufsausweise (eHBA/eBA) erfolgen, die u. a. die elektronische Signatur und Verschlüsselungselemente enthalten. Gemäß § 340 Absatz 1 SGB V sind die Länder verpflichtet, Stellen zu bestimmen, die für die Ausgabe der eH-BA/eBA sowie von Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (z. B. Praxen, Apotheken) zuständig sein sollen.

Den schleswig-holsteinischen Heilberufekammern wurde die Aufgabe der Ausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen an Kammermitglieder bereits übertragen.

Darüber hinaus ist zur Nutzung der vorgesehenen Anwendungen nunmehr zusätzlich eine Authentifizierung der Leistungserbringerinstitutionen (z. B. Praxen, Apotheken) notwendig, die mittels eines elektronischen Institutionsausweises (Security Module Card – Betriebsstätte, kurz SMC-B) erfolgt. Inhaberinnen und Inhaber von Arzt-, Zahnarzt- und Psychotherapie-Praxen beziehen diese Ausweise über die Kassenärztliche bzw. Kassenzahnärztliche Vereinigung. Für Apotheken schleswig-holsteinischer Kammermitglieder soll diese Aufgabe die Apothekerkammer übernehmen. § 3 Absatz 1 Nummer 7 des derzeit geltenden HBKG ist daher anzupassen. Darüber hinaus ist die Berechtigung der Kammern, Mitgliederdaten nach § 313 Absatz 5 SGB V an den Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur weiterzuleiten, in die Regelungen aufzunehmen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Wahl von Kammerversammlungen werden auf das erforderliche Maß reduziert und an aktuelle Erfordernisse (elektronische Wahl) angepasst. Einzelheiten hierzu wird die Wahlverordnung treffen, welche nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes zu aktualisieren ist.

Darüber hinaus wird verschiedenen Änderungsbedarfen der Heilberufekammern Rechnung getragen sowie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung berücksichtigt.

Zur Begründung einzelner Änderungen wird auf die jeweilige Einzelbegründung verwiesen.

Der Gesetzentwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang. Insbesondere berücksichtigt er die Anforderungen der Richtlinie (EG) 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Übereinstimmung des Gesetzentwurfes mit der Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) wurde nach § 3 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz festgestellt.

B. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Darüber hinaus wurden die Bezeichnungen im Inhaltsverzeichnis an den aktuellen Stand gemäß Ziffer 6.2 der geltenden Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe angepasst und die Gliederungseinheiten mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Zu Nummer 2 (§ 2 HBKG)

Die postgraduale Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten oder zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin wurde zum 1. September 2020 durch ein Direktstudium Psychotherapie abgelöst. Das Studium besteht aus einem dreijährigen Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden zweijährigen

Masterstudiengang. Am Ende des Masterstudiums steht ein Staatsexamen, sog. Psychotherapeutische Prüfung, deren erfolgreicher Abschluss neben persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation berechtigt. Dem Studium schließt sich eine Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten oder zur Fachpsychotherapeutin an. Die zukünftige Berufsbezeichnung wird daher in die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 zur Kammermitgliedschaft aufgenommen. Die neue Berufsbezeichnung wird langfristig die bisherigen Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ablösen. Berufsangehörige mit einer Approbation nach altem Recht führen weiterhin ihre jeweilige Berufsbezeichnung. Alle haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 sind auch die Psychotherapeuten in Ausbildung (PIA) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer und können als Mitglieder der Kammerversammlung gewählt werden. Sofern diese ihre Ausbildung beenden, verlieren sie nach § 18 Nummer 1 automatisch den Sitz in der Kammerversammlung mit der Folge, dass nach § 19 das Ersatzmitglied den Platz einnimmt. Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 führt dazu, dass PIAs ihr Amt in der Kammerversammlung weiterhin ausüben können. Hierzu müssen diese ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, in Schleswig-Holstein unverzüglich einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben und der Antrag auf Erteilung der Approbation noch nicht bestandskräftig abgelehnt worden sein. Sofern die Approbation erteilt wird, bleiben diese Mitglieder der Kammerversammlung und üben ihr Mandat weiterhin aus. Die Neuregelung sichert damit auch die Kontinuität der Arbeit der Kammerversammlung.

Zu Nummer 3 (§ 3 HBKG)

Alle Heilberufekammern arbeiten gemeinwohlorientiert, übernehmen als Körperschaften des öffentlichen Rechts staatliche Aufgaben und nehmen dabei auch die beruflichen Belange ihrer Mitglieder wahr. Sie sind keine „Lobbyorganisationen“. Dies soll durch die in Absatz 1 Satz 1 erfolgte ausdrückliche Nennung der Gemeinwohlorientierung stärker herausgestellt werden, um diese grundsätzliche Ausrichtung der Kammerarbeit auch Dritten zu verdeutlichen. Kammern gleichen die Belange ihrer Berufsangehörigen stets mit ihrer Gemeinwohlverpflichtung und Aufsichtsfunktion ab.

Bisher verfügen die Kammern nicht über Informationen, welche Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich in welcher Weiterbildung befinden, so dass Aussagen zum zu erwartenden Fachkräftenachwuchs nicht möglich sind. Mit Hilfe des Weiterbildungsregisters und den Weiterbildungsdokumentationen sollen zukünftig Aussagen zu dem Ablauf, dem Qualifizierungsstand, der Qualität und der Nachfrage nach Weiterbildungen möglich sein. Auf diesem Wege könnten auch frühzeitig Versorgungsengpässe erkannt und Gegenmaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität einzelner Weiterbildungsgänge ergriffen werden. Die Kammern der Heilberufe, zu deren Aufgaben die Weiterbildung ihrer Mitglieder zählt, erhalten durch die Erweiterung des Aufgabenkatalogs um die Nummer 4 die Auf-

gabe, ein Weiterbildungsregister zu führen. Mit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer zum 1. Juli 2020 wurde mit dem Aufbau eines elektronischen Logbuchs zur kontinuierlichen Dokumentation der ärztlichen Weiterbildung in Schleswig-Holstein bereits begonnen. Eventuelle Mehrkosten wären aus den nach § 10 erhobenen Gebühren oder den Mitgliedsbeiträgen zu decken.

Aufgabe der Kammern ist bereits die Ausgabe von Heilberufsausweisen und sonstigen Bescheinigungen an Kammermitglieder. Angesichts zunehmender Digitalisierung im Gesundheitswesen soll in der neuen Nummer 8 (bislang Nummer 7) klargestellt werden, dass eine Bescheinigung personen-, insbesondere berufsbezogener Attribute auch elektronisch möglich ist. Die Regelung bezieht sich dabei auf jedwede Bescheinigung von Angaben, über welche die Kammer aufgrund der nach § 8 erhobenen Daten verfügt und welche vom Kammermitglied begehrt wird. Angesichts dessen sind die Kammern nunmehr auch zu den Stellen nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa SGB V zu bestimmen, die elektronische Heilberufsausweise ausgeben und damit zugleich die Berechtigung zu deren Bezug bestätigen. Die Apothekerkammer soll zudem elektronische Institutionsausweise (SMC-B) an Apotheken ausgeben, deren Inhaber ihre Kammermitglieder sind, wiederum einschließlich Bestätigung der Berechtigung; insoweit wird sie auch zur zuständigen Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Nummer 4 bestimmt. Antragsberechtigt sind auch Personen, die eine Apotheke gepachtet haben oder diese verwalten. Die Ausgabe der SMC-B Karte an Krankenhausapotheken erfolgt hingegen über die Deutsche Krankenhaus TrustCenter und Informationsverarbeitung GmbH (DKTIG), deren Gesellschafter die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die 16 Landeskrankenhausesellschaften sind. Mit der SMC-B weisen sich Betriebsstätten gegenüber den Diensten der Telematikinfrastuktur als berechtigte Teilnehmer aus. Für Mitglieder der Ärzte-, Zahnärzte- und Psychotherapeutenkammer erfolgen die Bestätigungen der Praxiseigenschaft und die Ausgabe der SMC-B durch die Kassenärztliche bzw. Kassenzahnärztliche Vereinigung. Berufsmäßige Gehilfen (Praxis- oder medizinisches Krankenhauspersonal) nehmen über die Institutionskarte an den Diensten der Telematikinfrastuktur teil. Sofern für diese ein Berufsausweis erforderlich wird, soll dieser vom „Elektronischen Gesundheitsberuferegister“, einer gemeinsamen Stelle der Länder mit Sitz in Münster (Nordrhein-Westfalen), ausgestellt werden.

Bei der in der Nummer 10 vorgenommenen Anpassung handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 32.

Bei den Anpassungen in Absatz 6 handelt es sich um Folgeänderungen. Darüber hinaus wurde der Verweis auf das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein aktualisiert und die derzeit nach den Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe übliche Zitierweise für Richtlinien verwandt. Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 34a.

Zu Nummer 4 (§ 6 HBKG)

Mit dem Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften wurden ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU)

Nummer 536/2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln getroffen. Damit wurde das bislang übliche nationale Verfahren der Doppelbewertung einer klinischen Prüfung durch Zulassungsbehörde und Ethikkommission abgeschafft. An der Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) dürfen zukünftig nur öffentlich-rechtliche Ethikkommissionen der Länder teilnehmen, die sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) haben registrieren lassen. Die Registrierung der Ethikkommissionen ist freiwillig. Die Ethikkommission bei der Ärztekammer und die Ethikkommission des Fachbereichs Medizin der CAU Kiel haben eine solche Registrierung herbeigeführt. Im Rahmen des beim BfArM zu durchlaufenden Genehmigungsverfahrens nimmt die nach Geschäftsverteilungsplan zuständige Ethikkommission zukünftig nur noch gutachterlich Stellung. Die letztendliche Genehmigung erfolgt durch das BfArM selbst.

Mit dem Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) wurde das nationale Medizinprodukterecht an die Verordnung (EU) Nummer 745/2017 über Medizinprodukte (MDR) und die Verordnung (EU) Nummer 746/2017 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) angepasst. Das Medizinproduktegesetz (MPG) trat im Wesentlichen am 26. Mai 2021 außer Kraft und wurde zeitgleich durch das Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) abgelöst.

Lediglich für In-vitro-Diagnostika sind das MPG und die Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) noch bis zum 25. Mai 2022 anzuwenden. Die Regelungen der IVDR gelten erst ab dem 26. Mai 2022.

Das MPDG sieht für Produkte im Anwendungsbereich der MDR sowie für In-vitro-Diagnostika auch weiterhin das „gestufte Verfahren“ vor. Ebenso wird die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Ethikkommission und der jeweils zuständigen Bundesoberbehörde (BfArM/Paul-Ehrlich-Institut (PEI)) bei der Bewertung der Vorhaben beibehalten. Das positive Votum der zuständigen öffentlich-rechtlichen Ethikkommission ist weiterhin Voraussetzung für eine die Genehmigung der klinischen Prüfung bzw. Leistungsstudie durch die zuständige Bundesoberbehörde.

Die Zuständigkeit der Ethikkommission bestimmt sich genauso wie bisher nach dem Sitz der zuständigen Leitung für das Vorhaben (Prüferin bzw. Prüfer, Hauptprüferin bzw. Hauptprüfer oder Leiterin bzw. Leiter bei multizentrisch durchgeführten Vorhaben). Daher ist in jedem Bundesland zumindest eine öffentlich-rechtliche Ethikkommission für die Bewertung von Vorhaben nach den medizinprodukterechtlichen Vorschriften vorzuhalten.

Für die Durchführung sonstiger klinischer Prüfungen zu wissenschaftlichen Zwecken bedurfte es nach dem MPG bislang keiner behördlichen Beteiligung. Maßgeblich war eine Stellungnahme der für die ärztliche Prüferin oder den ärztlichen Prüfer zuständigen Ethikkommission nach den berufsrechtlichen Vorgaben. Durch das MPDG ändert sich die Rechtslage dahingehend, dass für eine sonstige klinische Prüfung im Sinne von § 3 Nummer 4 MPDG sowohl eine Stellungnahme bei der für die Prüferin bzw. den Prüfer, Hauptprüferin bzw. Hauptprüfer oder Leiterin bzw. Leiter der sonstigen klinischen Prüfung nach Landesrecht zuständigen Ethikkommission einzuholen, als auch ein Anzeigeverfahren bei der Bundesoberbehörde erforderlich ist. Für die Stellungnahme der Ethikkommission sieht das MPDG ein eigenständiges Verfahren

vor. Die zustimmende Stellungnahme der Ethikkommission gehört zu den einzureichenden Unterlagen. Die Rechtsgrundlage des § 6 für die Tätigkeit von Ethikkommissionen in Schleswig-Holstein ist daher anzupassen.

Die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Ethikkommission bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein ist wie bisher in Absatz 1 enthalten. Satz 2 weist wie bislang auch die Aufgabe der Bewertung nach medizinproduktrechtlichen Vorschriften der Ethikkommission bei der Ärztekammer als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu. Satz 3 berücksichtigt das neu eingeführte Verfahren zur Bewertung von Anträgen nach dem AMG. Hier besteht die Möglichkeit für landesrechtlich geregelte Ethikkommissionen an Bewertungsverfahren mitzuwirken, jedoch keine Verpflichtung. Gemäß den Verordnungen (EU) Nummer 536/2014, (EU) Nummer 745/2017 und Nummer 746/2017 wird für die Vorhaben die zuständige Ethikkommission als eine unabhängige Instanz definiert. Zwar war eine fachliche Unabhängigkeit schon bislang Voraussetzung für die Arbeit der Kommission, sie wird nunmehr aber als Zusatz zur Klarstellung in den Satz 1 aufgenommen, um dieser Intention des europäischen Gesetzgebers Ausdruck zu verleihen. Die fachliche Unabhängigkeit bezieht sich dabei nach dem Wortlaut und den Erwägungsgründen der Verordnung (EU) Nummer 536/2014 nicht nur auf Sponsoren, sondern auch auf jegliche Personen und Stellen, die das Votum beeinflussen könnten. Dies entspricht Sinn und Zweck der Einsetzung einer Ethikkommission und ihrer Aufgabe, eine sachverständige Bewertung unabhängig zu erstellen.

Absatz 2 ist unverändert.

Die Verordnungen oder Fachgesetze sehen eine interdisziplinäre Zusammensetzung vor, um ein ausgewogenes ethisches Votum der Ethikkommission sicherzustellen. Damit soll auch gewährleistet werden, dass die Ethikkommission für die ihr obliegende ethische Bewertung über ausreichende wissenschaftliche und fachspezifische Expertise verfügt. Die Mitglieder der Kommission gehören daher unterschiedlichen Fachrichtungen an. Vorhandenes Fachwissen und gemachte Erfahrungen sowie unterschiedliche Ansätze, Methoden und Sicht- und Denkweisen können so zur Bewertung von Vorhaben herangezogen und zusammengeführt werden. Das AMG und das MPDG legen hier Mindeststandards fest. Die Regelung in Absatz 3 fordert daher lediglich im Grundsatz eine an der Aufgabe orientierte interdisziplinäre Zusammensetzung der Kommission, welche in der Satzung der Ethikkommission konkret beschrieben werden kann (§ 6 Absatz 5 Nummer 3). Darüber hinaus müssen die Mitglieder der Kommission unabhängig vom Sponsor, der Prüfstelle und den beteiligten Prüfern sowie frei von jeder anderen unzulässigen Beeinflussung sein. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Geschlechter sollen in der Kommission angemessen vertreten sein, sofern dieses bei Beachtung der fachlichen Expertise der Mitglieder möglich ist. Dies gilt auch für die Auswahl von externen Sachverständigen. Mitglieder und Sachverständige sind ehrenamtlich tätig.

Absatz 4 regelt die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit der Ethikkommission. Das in der Anlage 3 zu § 12 Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung enthaltene Gebührenverzeichnis legt die der Ethikkommission zustehenden Gebühren und Rahmensätze im Zusammenhang mit klinischen Prüfungen von Arzneimitteln bundeseinheitlich fest. Darüber hinaus erhebt die Ärztekammer wie bislang Gebühren nach § 10 Absatz 2 für die Tätigkeit der Ethikkommission.

Der Absatz 5 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 6 Absatz 4. Bundesrechtliche Vorgaben, wie beispielsweise die der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung für AMG Bewertungen, die Geschäftsordnung oder die Vorgaben zur Arbeitsweise der Ethikkommission nach MPG und MPDG, sind zu beachten und ersetzen ggf. Regelungen in der Satzung über die Ethikkommission. Da das HBKG von einer konkreten Beschreibung der interdisziplinären Zusammensetzung absieht, besteht nunmehr die Verpflichtung, diese Zusammensetzung in Abhängigkeit von der Aufgabe in der Satzung festzuschreiben (Nummer 3). Da es für Bewertungen aufgrund des AMG zukünftig keine konkurrierenden Voten mehr geben wird, ist diese Verpflichtung in Nummer 5 gestrichen worden. Nummer 7 verwendet eine geschlechtsneutrale Bezeichnung. Über die Arbeit der Ethikkommission wird bereits jährlich Bericht erstattet, die Satzung legt Einzelheiten hierzu fest (Nummer 10). Darüber hinaus wurden die Verweise angepasst.

Der bisherige Absatz 5 wurde in § 6 Absatz 6 übernommen. Auch nach Änderung des Bewertungsverfahrens für klinische Prüfungen von Arzneimittel erfüllt die Ethikkommission weiterhin eine öffentlich-rechtliche Aufgabe zum Schutz von Patientinnen und Patienten, indem sie einen Beitrag zur Erhöhung der Arzneimittel- und Medizinproduktesicherheit leistet und Gesundheitsgefahren beim Einsatz von Arzneimitteln und Medizinprodukten minimiert. An einer Ersatzhaftung des Landes für Haftpflichtschäden, die über die derzeit durch die Vermögensschaden- und Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckte Deckungssumme je Schadensfall hinausgehen, ist daher festzuhalten. Es ist zu erwarten, dass aufgrund des geänderten Verfahrens für die Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln sowohl die Zahl möglicher Schadensfälle als auch mögliche Schadenssummen weit geringer ausfallen werden (z.T. fehlende Außenwirkung des Handelns der Ethikkommission). Damit reduziert sich auch das grundsätzliche Ersatzhaftungsrisiko für das Land Schleswig-Holstein. Allerdings bleibt offen, wie sich die Verfahren für die sonstigen klinischen Prüfungen nach dem MPDG zukünftig auswirken. Die Kammern unterliegen nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 12. September 2013 (C-526/11) nicht dem öffentlichen Vergaberecht, so dass die bislang in Absatz 5 enthaltene Verpflichtung einer europaweiten Ausschreibung gestrichen wurde. Da sich jedoch der Abschluss der Haftpflichtversicherung (Deckungssumme je Schadensfall) mittelbar auf das Haftungsrisiko des Landes auswirkt, ist eine angemessene Deckungssumme der Haftpflicht in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der Ärztekammer zu bestimmen. Aktuell ist insoweit eine Summe von zehn Mio. Euro je Schadensfall vereinbart.

Absatz 7 enthält die bislang geltende Regelung des Absatzes 6. In Satz 1 wurden die Begriffe an § 83 Hochschulgesetz angepasst. In Satz 2 ist eine Folgeänderung enthalten.

Zu Nummer 5 (§ 7 HBKG)

Die Überschrift der Norm wurde um die außergerichtliche Streitbeilegung erweitert. Sie berücksichtigt damit zum einen die bereits zuvor vorhandenen Regelungen in den Absätzen 1 bis 3, Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern durch den Schlichtungsversuch einer Schlichtungskommission bei den Kammern außergerichtlich zu klären, und grenzt zum anderen zu der neu in Absatz 5 geschaffenen Regelung ab.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Gleichstellung dienstleistungserbringender Personen im Sinne des § 11 mit Kammermitgliedern. Auch für diese besteht die Verpflichtung, die berufsständischen Regelungen, zu denen auch eine kollegiale Zusammenarbeit zählt, anzuerkennen. Auch nach erfolgtem Schiedsspruch durch die Schlichtungsstelle bleibt die Anrufung der ordentlichen Gerichte möglich. Streitigkeiten, die sich auf die dienstliche Tätigkeit von Kammermitgliedern beziehen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, sind nach Absatz 1 Satz 3 ausdrücklich vom Zuständigkeitsbereich der Schlichtungskommission ausgenommen, da diese den jeweiligen disziplinarrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Absatz 2 Satz 3 verwendet eine geschlechtsneutrale Bezeichnung für die Bezeichnung „Stellvertreterinnen und Stellvertreter“. Der bislang in Absatz 2 Satz 4 enthaltene Verweis auf die Zivilprozessordnung (ZPO) wurde gestrichen. Das Nähere zum Schlichtungsverfahren ist nach Absatz 4 künftig in einer Satzung zu regeln.

Absatz 3 enthält lediglich geringfügige klarstellende Änderungen.

Die Kammern sind nach Absatz 4 verpflichtet, eine Satzung zu erlassen, die Regelungen bezüglich der in Nummer 1 bis Nummer 4 festgelegten Punkte beinhaltet. Diese Satzung ist gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Innerhalb der Satzung sind verschiedene verfahrensrechtliche Festsetzungen zu treffen. Am Ende eines Schlichtungsverfahrens steht ein Einigungsvorschlag der Schlichtungskommission, der grundsätzlich keine Bindungswirkung entfaltet. Ein Schiedsspruch ist dagegen in Anlehnung an die Regelungen der ZPO grundsätzlich bindend, kann jedoch nach Absatz 3 nur erlassen werden, wenn die Beteiligten ihre Bereitschaft erklären, sich diesem zu unterwerfen.

Absatz 5 gibt den Kammern vor, über die Schlichtung nach Absatz 1 bis 4 hinaus geeignete Angebote zur Streitbeilegung zwischen Kammermitgliedern bzw. dienstleistungserbringenden Personen und Dritten, beispielsweise Gutachterstellen, vorzuhalten.

Zu Nummer 6 (§ 8 HBKG)

Auf Wunsch der Kammern erhalten diese zukünftig in Absatz 1 die Möglichkeit, Einzelheiten des Meldeverfahrens in einer Meldeordnung (Satzung) zu regeln. In dieser Satzung können auf Grundlage der §§ 8 und 9 Einzelheiten der Erhebung und Weitergabe mitgliederbezogener Daten geregelt werden. Die Meldeordnung kann auch vorsehen, dass von den Kammern bereitgestellte Formulare, auch elektronischer Art zu nutzen sind, um das Meldeverfahren zu vereinfachen.

Zur Klarstellung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung wird in Absatz 2 Satz 1 auf den Aufgabenkatalog des § 3 verwiesen. Darüber hinaus wird für „Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer“ eine geschlechtsneutrale Bezeichnung verwendet.

In Nummer 1 werden die personenbezogenen Daten „Geburtsort“ und „Telematik-ID“ ergänzt. Der Geburtsort wird zur eindeutigen Identifikation des Kammermitglieds benötigt. Im Rahmen der Ausgabe eines elektronischen Heilberufsausweises wird durch die jeweils zuständige Kammer eine Telematik-ID generiert. Hierbei handelt es sich um eine eindeutig zuordbare Nummer innerhalb der Telematikinfrastruktur.

In Nummer 4 werden zur Klarstellung ergänzend die Daten aus der Weiterbildungs-dokumentation aufgenommen. Nach den Informationen und Hinweisen zum Datenschutzhinsichtlich der Dokumentation der ärztlichen Weiterbildung im elektronischen Logbuch (eLogbuch)¹ erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Freigabe durch den Weiterzubildenden (WBA) im eLogbuch durch Mitarbeiter der Ärztekammer: „Die Ärztekammer Schleswig-Holstein hat nach Freigabe durch die/den WBA Einsicht in die Dokumentation. [...] Die Ärztekammer prüft im Rahmen der Zulassung zur Prüfung auch die Anrechenbarkeit von zuvor oder anderweitig erbrachten Leistungen und bescheinigten Nachweisen. Die Bundesärztekammer verarbeitet im Auftrag der Ärztekammer Schleswig-Holstein die dokumentierten Daten in anonymisierter Form darüber hinaus zu statistischen Zwecken.“ Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Authentifizierung sowie zur Prüfungszulassung ist nicht Gegenstand der Datenverarbeitung im eLogbuch. Die landesrechtliche Grundlage zur Datenerfassung ist daher anzupassen. Andere Kammern, die noch kein elektronisches Weiterbildungsregister nutzen, erhalten die Möglichkeit, registerspezifische Daten in der Mitgliederdatei zu erfassen. Darüber hinaus enthält der Absatz eine Folgeänderung.

In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer“ durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „dienstleistungserbringende Personen“ ersetzt. Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 enthalten Folgeänderungen zu § 32. Die Tätigkeit als Sanitätsoffizier wird geschlechtsneutral durch eine Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr ersetzt. Die Erhebung von Daten zur Approbation oder Berufserlaubnis in Nummer 4 ist zum Führen von Statistiken über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse erforderlich. Darüber hinaus enthält Absatz 3 eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 9 HBKG)

§ 9 wurde neu gegliedert: Es wurden in § 9 bislang nicht nur Auskunftsberechtigungen (oder -verpflichtungen) getroffen, sondern gespeicherte kammereigene Daten an andere Stellen weitergegeben, welche zu deren Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Die Überschrift wurde daher zur Klarstellung angepasst. In die Absätze 1 bis 3 wurden Regelungsinhalte aufgenommen, bei denen die Kammern Informationen erhalten. In den Absätzen 4 und 5 geht es um den Austausch von Informationen. Die Absätze 6 bis 12 regeln nunmehr die Weitergabe von Informationen.

Der Regelungsinhalt der neuen Absätze 1 bis 3 (bislang Absatz 1 und 2 sowie Absatz 7) ist unverändert.

Zur Begründung der Neuregelung in Absatz 4 wird auf die Begründung zu § 8 verwiesen. Die Kammern erhalten durch die Neuregelung die Berechtigung, Daten aus dem Weiterbildungsregister und den Weiterbildungs-dokumentationen zu verarbeiten bzw. für das Weiterbildungsregister zu erheben und diese zur Erfüllung der ihnen nach § 3 übertragenen Aufgaben zu verwenden.

¹ https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Weiterbildung/eLogbuch/Datenschutz/SH_InformationenundHinweisezumDatenschutz_F_20200731.pdf

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland. Sie erstellt u. a. Gutachten zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer Qualifikationen. Ein Gutachten kann erforderlich sein, wenn zur Bewertung der ausländischen Qualifikation Fachinformationen über das entsprechende Bildungssystem oder den vorliegenden Bildungsnachweis nötig sind. Da die Kammern für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungsabschlüsse zuständig sind, ist eine Grundlage zur Zusammenarbeit und zu dem notwendigen Austausch zu schaffen. Im Rahmen der Kammeraufgabe, Heilberufsausweise und sonstige berufsbezogene Bescheinigungen an Kammermitglieder auszugeben, kann zur Durchführung von Authentifizierungsverfahren ein Austausch von Daten notwendig werden, zu welchem die Kammern in Absatz 5 berechtigt werden.

Die Ergänzung in Absatz 6 erfolgt zur Klarstellung, dass eine Datenweitergabe auch an andere für die Berufsausübung zuständigen Behörden (beispielsweise Approbationsbehörden anderer Bundesländer) zulässig ist, sofern diese an der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert wären.

§ 313 Absatz 5 SGB V verpflichtet u. a. auch die Landeskammern, ab dem 1. Dezember 2020 fortlaufend in einem automatisierten Verfahren die bei ihnen vorliegenden, im elektronischen Verzeichnisdienst zu speichernden aktuellen Daten der Nutzer an die Gesellschaft für Telematik GmbH zu übermitteln. Der elektronische Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur dient vor allem dazu, Leistungserbringer innerhalb der Telematikinfrastruktur aufzufinden, sicher zu identifizieren und ihnen differenzierte Zugriffsrechte, z. B. auf eine elektronische Patientenakte, zuzuweisen. Da nicht nur Daten vertragsärztlich tätiger Kammermitglieder übermittelt werden sollen, ist eine Grundlage zur Datenübermittlung für alle Kammermitglieder auch im HBKG zu schaffen. Diese Grundlage stellt der Absatz 7 dar.

Absatz 8 erlaubt es den Kammern, an Kammermitglieder, die sich zur Wahl stellen, aus ihren Berufsverzeichnissen bestimmte personenbezogene Daten für Wahlwerbungszwecke zu übermitteln, sofern die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Regelung orientiert sich an § 50 Bundesmeldegesetz. Angaben zur Berufszugehörigkeit sind notwendig, da die Wahlen einzelner Kammerversammlungen auch innerhalb von Berufsgruppen erfolgen. Die datenempfangenden Personen sind zu verpflichten, die übermittelten Daten spätestens einen Monat nach Ende des Wahlzeitraumes zu löschen. Die Wahlverordnung trifft hierzu nähere Bestimmungen, insbesondere zur Form des Widerspruchs und zu Anforderungen an Datenspeicherung und Löschung.

Die in Absatz 10 vorgenommenen Änderungen verdeutlichen, dass Kammern nur die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhobenen Daten zu dem jeweils erforderlichen Zweck an die jeweils zuständige Stelle weiterleiten. Europarechtliche Datenschutzbestimmungen sind hierbei zu beachten.

Die Änderungen in Absatz 11 dienen der Einheitlichkeit des Gesetzes.

Die Änderungen in Absatz 12 dienen der Klarstellung. Die Verpflichtung aus Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005, dienstleistungsempfangende Personen über das Ergebnis von „Beschwerden“ zu unterrichten, ist hiervon umfasst, aber nicht auf grenzüberschreitende Vorgänge, d. h. dienstleistungserbringende oder

-empfangende Personen i. S. d. EU-Richtlinie, beschränkt. Die Verfahren des Zweiten Teils des HBKG entsprechen von ihrer Funktion her einem besonderen Disziplinarverfahren für die Angehörigen der freien Berufe. Das verdeutlicht schon der allgemeine Verweis auf die Anwendbarkeit des Landesdisziplinargesetzes in § 55 Absatz 2. Das Verfahren wird - wie im Disziplinarrecht für Beamte - ausschließlich intern geführt. Es bezweckt nicht die Verfolgung individueller Rechte. Der im Strafrecht anwendbare Öffentlichkeitsgrundsatz gilt im berufsrechtlichen Verfahren nicht. Daher sieht die Regelung keine subjektiv-öffentlichen Rechte Dritter vor. Weitere Ansprüche auf Informationszugang als auf die Unterrichtung über das Ergebnis werden ausgeschlossen.

Zu Nummer 8 (§ 9a HBKG)

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung 10 C 6.15 vom 9. Dezember 2015 die Bildung von Rücklagen zwar nicht ausgeschlossen, sie aber an einen sachlichen Zweck im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit gebunden. „Die Vorhaltung einer Mittelreserve zur Überbrückung von Einnahmeverzögerungen oder Einnahmeausfällen stellt einen solchen sachlichen Zweck dar. Allerdings muss auch das Maß der Rücklage noch von diesem sachlichen Zweck gedeckt sein; eine hierdurch in ihrer Höhe nicht mehr gedeckte Rücklage wäre nicht mehr angemessen und würde einer unzulässigen Vermögensbildung gleichkommen. Hieraus folgt nicht nur, dass die Kammer eine überhöhte Rücklage nicht bilden darf, sondern auch, dass sie eine überhöhte Rücklage baldmöglichst wieder auf ein zulässiges Maß zurückführen muss. Die Entscheidung über das Vorhalten einer Rücklage und über deren Höhe muss die Kammer bei jedem Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) - und damit jährlich - erneut treffen.“ Zur Klarstellung wurden §§ 9a und 21 Absatz 2 entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 9 (§ 11 HBKG)

Die geltende Regelung wurde lediglich geschlechtsneutral formuliert. Unter die Regelungen des Abschnitts III (Berufsausübung) fallen die §§ 29 bis 31, unter die des Zweiten Teils (Berufgerichtsbarkeit) die §§ 55 bis 76.

Zu Nummer 10 (§ 12a HBKG)

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung B 12 KR 14/16 R vom 16. August 2017 erklärt, dass es für „wünschenswert hält, dass der Gesetzgeber hinsichtlich ehrenamtlichen Engagements durch gesetzliche Klarstellung weitergehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft.“ Der § 12a wurde daher zur Klarstellung in das HBKG aufgenommen, wonach Mitglieder der Organe der Kammern oder der Organe ihrer Versorgungseinrichtungen, ihrer Ausschüsse und Kommissionen sowie beauftragte Mitglieder bzw. deren Stellvertretungen grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind und für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Entschädigungstatbestände und die Höhe sind in einer Entschädigungsordnung zu regeln.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn für den Einzelfall eine konkrete Vergütung vereinbart wurde.

Zu Nummer 11 (§ 13 HBKG)

Die in Absatz 1 Nummer 3 vorgenommene Streichung ist Folge der Änderungen zur Berufsbezeichnung nach dem Psychotherapeutengesetz (siehe auch die Begründung zu Nummer 2). Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnungen wird nun die einheitliche Berufsbezeichnung Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut verwendet. Die Aufhebung der Differenzierung wirkt sich hinsichtlich der Besetzung der Psychotherapeutenkammerversammlung dahingehend aus, dass eine Berücksichtigung einzelner Fachrichtungen im Verhältnis zur Gesamtzahl ihrer wahlberechtigten Berufsangehörigen nicht mehr angezeigt ist.

Nach Beschluss der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein im November 2020 soll die Kammerversammlung künftig mit 50 Mitgliedern besetzt sein. Die bisherige Regelung in Absatz 1 Nummer 5, nach der sich die Anzahl aus der Gesamtzahl der wahlberechtigten Kammermitglieder durch 60 geteilt ergibt, wird aufgehoben, um die Anzahl der Kammerversammlungsmitglieder nicht weiter ansteigen zu lassen.

Zu Nummer 12 (§ 14 HBKG)

Die Regelung des § 14 Absatz 1 enthält Ausführungen zu den Modalitäten der Wahl der Kammerversammlung. Neben den allgemeinen Wahlgrundsätzen der Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und dem Wahlgeheimnis sowie der grundsätzlichen Entscheidung für das System der Verhältniswahl wird die Dauer der Wahlperiode bestimmt, die nach Satz 2 mit der Konstituierung der Kammerversammlung beginnt und mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung endet. Diese Bestimmung ist angelehnt an die Grundsätze der Bundestagswahl nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und dient in erster Linie der Klarstellung. Die ausdrückliche Verortung im Gesetz ist vor dem Hintergrund der wesentlichen Bedeutung für die Wahlen geboten.

Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gestaltungsauftrag der Gleichstellung nach Artikel 9 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sieht § 14 Absatz 1 Satz 5 vor, dass Frauen und Männer bei der Bildung der Kammerversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigt werden sollen. Die offene Formulierung trägt diesem Gestaltungsauftrag Rechnung, lässt darüber hinaus aber auch die Berücksichtigung von Angehörigen des Dritten Geschlechts zu. Die bislang enthaltenen Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung von Wahlvorschlägen sollen in die Wahlverordnungen übernommen werden.

Die bisherige Fassung des § 14 Absatz 2 wird insoweit aufrechterhalten, als dieser abweichend von der grundsätzlichen Entscheidung für das System der Verhältniswahl in Absatz 1 Satz 4 für die Wahlen der Apothekerkammer festlegt, dass diese nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu erfolgen haben. Im Übrigen entspricht sie der Regelung des Absatz 1 Satz 4.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Auf die Begründung zu § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird verwiesen.

Weitere Ausführungen, wie die Anforderungen an Wahlvorschläge (bisher in den Absätze 1 und 2 enthalten) oder den Zeitpunkt des Zusammentretens der Kammerversammlung (bisheriger Absatz 5) sollen in den nach § 20 festzulegenden Wahlverordnungen getroffen werden, deren gesetzliche Grundlage die §§ 14 ff. bilden.

Zu Nummer 13 (§ 15 HBKG)

Eine dreimonatige Kammermitgliedschaft ist nach der Streichung des § 15 Nummer 1 nicht mehr Voraussetzung für die Erlangung eines Wahlrechts. Dieses steht den Kammermitgliedern nun bereits mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis zu, sofern es nicht ausnahmsweise nach § 16 ausgeschlossen ist. Die Dreimonatsfrist sollte ursprünglich dazu dienen, Wahltourismus zu verhindern, ist jedoch praktisch kaum mehr relevant. Auch die meisten anderen Bundesländer haben vergleichbare Regelungen aus diesem Grunde inzwischen aufgehoben. Darüber hinaus führte die bislang in Nummer 1 genutzte Regelung der „Meldung bei der Kammer“ bezüglich des Zeitpunktes zu Unklarheiten.

Zu Nummer 14 (§ 16 HBKG)

Der § 16 war in seiner ursprünglichen Fassung an § 13 a.F. des Bundeswahlgesetzes (BWG) angelehnt. Die Streichung von Nummer 2 ist Folge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2019 (BVerfG 2 BvC 64/14). Demnach sei der Gesetzgeber zwar grundsätzlich befugt, bei der Ausgestaltung der Wahlberechtigung Vereinfachungen und Typisierungen vorzunehmen, jedoch seien hieran im Interesse der Verhältnismäßigkeit strenge Anforderungen zu stellen. Diesen Anforderungen genüge eine Regelung nicht, die den Wahlrechtsausschluss lediglich pauschal am äußeren Tatbestand der Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten ansetze.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde § 13 BWG vom Bundesgesetzgeber geändert. Das Wahlrecht ist demnach nur noch ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Richterspruch dies bestimmt.

Die neue Fassung des § 16 HBKG entspricht nunmehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Weitere Einzelheiten wird die Wahlverordnung regeln.

Zu Nummer 15 (§ 20 HBKG)

Die Änderungen in Absatz 1 dienen in erster Linie der Klarstellung. Durch den neuen Wortlaut wird die Differenzierung zwischen den verschiedenen Kammern und die Möglichkeit, in Absprache mit den Kammern für diese jeweils individuelle Regelungen in der Wahlverordnung zu erlassen, deutlicher hervorgehoben.

Ebenfalls klarstellend sind die Änderungen in Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3. Nummer 3 wird insoweit konkretisiert, als darin nunmehr neben der Bestellung auch

die Aufgabenverteilung zwischen Wahlvorstand und Wahlleitung als Regelungsinhalt der Wahlverordnung benannt wird. In Absatz 2 Nummer 4 wird lediglich eine formale Anpassung vorgenommen.

Neu hinzugefügt wird die Regelung in Nummer 5, nach der die Wahlverordnung Regelungen über die Verteilung der Sitze auf bestimmte Gruppen vorsehen soll, sofern in § 13 Absatz 1 die Bildung solcher Gruppen innerhalb der jeweiligen Kammerversammlung vorgesehen sind. Da hier die gesetzliche Regelung in § 14 zukünftig entfällt, muss die Wahlverordnung Festlegungen treffen. Diese dienen dazu, die Berücksichtigung entsprechender Gruppen auch innerhalb des Wahlverfahrens sicherzustellen.

Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden in der neuen Nummer 6 zusammengefasst.

Mit der Aufnahme der Stimmenanzahl in die Nummer 7 wird sichergestellt, dass dieser wesentliche Aspekt Eingang in die Wahlverordnung findet. Darüber hinaus kann die Art der Stimmenabgabe (elektronisch oder schriftliches Verfahren) in der Wahlverordnung geregelt werden. Einige Kammern möchten zukünftig, wie die Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein, die Wahl zur Kammerversammlung elektronisch durchführen, um Abläufe zu erleichtern und mittelfristig Kosten zu minimieren. Einzelheiten regelt auch hier die Wahlverordnung.

Bei der neu hinzugefügten Nummer 8 handelt es sich um eine Folgeänderung zu §9 Absatz 8 n.F. HBKG.

Mit der „Konstituierung der Kammerversammlung“ erhält unter der neuen Nummer 14 ein weiterer, das Wahlverfahren betreffender Gegenstand verpflichtend Einzug in die Wahlverordnung. Diese Materie wurde bisher in § 14 geregelt, ist jedoch infolge von dessen Änderung nicht mehr im Detail in diesem Gesetz enthalten. Mit § 20 Nummer 14 fällt deren Ausgestaltung nunmehr in den Verantwortungsbereich des Verordnungsgebers.

Nummer 15 ermöglicht es, nicht nur das Verfahren für die Wahl des Vorstandes zu regeln, sondern auch Regelungen über mögliche Beschränkungen der Wählbarkeit von Vorstandsmitgliedern (Wiederwahl) zu treffen.

Zu Nummer 16 (§ 21 HBKG)

Bei den in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 handelt es sich lediglich um formale bzw. Folgeänderungen. Die in Nummer 1 bis 3 zitierten Vorschriften entsprechen ihrem Inhalt nach den in der alten Fassung zitierten Vorschriften. Nummer 4 konkretisiert die neu begründete und in § 7 Absatz 4 verankerte Verpflichtung der Kammerversammlung, über eine Satzung über die Schlichtung zu beschließen. Dieselbe Wirkung entfaltet Nummer 5 hinsichtlich der Meldeordnung im Sinne des § 8 Absatz 1. Die in Nummer 6 enthaltene Ergänzung, dass die Kammern im Zuge des Beschlusses über die Satzung zur Feststellung des Haushaltsplans auch über die Festsetzung von Rücklagen zu entscheiden haben, ist auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2015 (BVerwG 10 C 6/15) zurückzuführen. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen. Mit der Aufnahme

der Rücklagenbildung in den Aufgabenkatalog des § 21 sind die Kammerversammlungen nunmehr verpflichtet, diesbezüglich jährlich eine entsprechende Festsetzung vorzunehmen.

Absatz 2 Satz 2 wird der Vollständigkeit halber um die in § 7 Absatz 4 vorgesehene Satzung über die Schlichtung ergänzt, da hier eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde erfolgen soll.

Mit der Aufnahme der in Absatz 2 Satz 5 enthaltenen Pflicht zur Vorlage etwaiger Verhältnismäßigkeitsprüfungen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes (VHMPG) vom 30. Juni 2020 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde stellt der Gesetzgeber klar, dass die Kammern dieser Pflicht spätestens einen Monat nach Beschlussfassung in der Kammerversammlung nachzukommen haben. Zu diesem Zeitpunkt kann erst von einer „Beendigung der Verhältnismäßigkeitsprüfung“ im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 VHMPG ausgegangen werden, da bis dahin noch Änderungen eingearbeitet und Stellungnahmen der Kammerversammlung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist zu diesem Verfahrensstand eine Befassung der Aufsichtsbehörde innerhalb des Genehmigungsverfahrens durch das HBKG i.d.R. vorgesehen. Die aufgenommene Regelung ist daher zweckmäßig und setzt die Regelungsintention des VHMPG um. Auch nicht genehmigungspflichtige Regelungen sind der Aufsichtsbehörde spätestens zu diesem Zeitpunkt vorzulegen. § 21 Absatz 2 Satz 5 HBKG hat insoweit lediglich einen klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 17 (§ 22 HBKG)

Die Reform der Psychotherapeutenausbildung führt dazu, dass bei der Besetzung des Vorstandes zukünftig nicht nach der Berufsbezeichnung, sondern nach der Zugehörigkeit zum jeweiligen Versorgungsbereich (§ 51) unterschieden werden muss. Die Regelung ist daher anzupassen. Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen; sein Regelungsgehalt wird in § 12a übernommen.

Zu Nummer 18 (§ 24 HBKG)

In Absatz 2 Nummer 3 wird der Verweis auf das Berufsbildungsgesetz in Reaktion auf dessen Neufassung vom 4. Mai 2020 aktualisiert.

Zu Nummer 19 (§ 27 HBKG)

Die Norm erhält eine neue Struktur. Die Besetzung der Ausschüsse wird fortan in Absatz 1 geregelt; die Zusammenarbeit zwischen Ausschüssen und Vorständen in Absatz 2 der Norm. Zur Klarstellung wird das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen unter Berücksichtigung von Fraktionen in Satz 3 bis 5 konkret geregelt. Die Berücksichtigung erfolgt nach Satz 3 und 4 n.F. dadurch, dass jede Fraktion entsprechend ihres prozentualen Anteils der Fraktionsmitglieder in der Kammerversammlung an der Gesamtzahl der Kammerversammlungsmitglieder die diesem Anteil entsprechenden Ausschussplätze zugesprochen bekommt. Hierbei kann es sich nur um ganze Ausschussplätze handeln, Bruchzahlen sind abzurunden. Anschließend legt

jede Fraktion fest, welche der ihr angehörigen Personen dem Ausschuss beiwohnen und die zugesprochenen Plätze besetzen sollen. Für den Fall, dass der Ausschuss auf diese Weise nicht oder nicht vollständig besetzt werden sollte, werden nach Satz 5 weitere Ausschussmitglieder (unabhängig von einer Fraktionszugehörigkeit) durch die Kammerversammlung bestimmt. Bei den übrigen in den Sätzen des neuen Absatz 1 vorgenommenen Änderungen handelt es sich lediglich um begriffliche Anpassungen zum Zwecke der Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache und um formale Folgeänderungen.

Zu Nummer 20 (§ 31 HBKG)

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus fordert die Richtlinie (EU) Nummer 958/2018 eine formelle Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird. Berufsrechtliche Regelungen in den Berufsordnungen und auch in den Weiterbildungsordnungen der Kammern könnten der Berufszugang beschränken, indem sie beispielsweise Anforderungen für die Berufsausübung festlegen oder eine bestimmte fachliche Qualifikation der beruflich Tätigen fordern. Daher ist auch die Richtlinie 958/2018 bei der Bestimmung berufsrechtlicher Pflichten in der Berufsordnung grundsätzlich zu beachten und in Absatz 1 zur Klarstellung ergänzt worden. Auf die Begründung zu Nummer 16 (§ 21 Absatz 2 Satz 4) wird verwiesen. Der im Absatz 3 Nummer 8 enthaltene Verweis wurde angepasst.

Zu Nummer 21 (§ 32 HBKG)

Der bisherige § 32 wird zu § 32 Absatz 1. Ärztinnen und Ärzten erwerben in den in der Weiterbildungsordnung bestimmten Gebieten ihre Facharztbezeichnung. Darüber hinaus erfolgt deren Weiterbildung nicht in Teilgebieten, sondern in Schwerpunkten. Gleiches gilt für Tierärztinnen und Tierärzte: auch hier handelt es sich um eine Fach-tierarztbezeichnung. Der Wortlaut der Regelung wurde daher um die in der Praxis bereits benutzten Begriffe erweitert. Darüber hinaus hat die Regelung einen allgemeingültigen Titel erhalten.

Der bisherige § 34 Absatz 1 wird in § 32 Absatz 2 übernommen und der in der Regelung enthaltende Verweis angepasst.

Der bisherige § 33 Absatz 1 wird in § 32 Absatz 3 übernommen. Darüber hinaus enthält dieser Absatz eine Klarstellung, dass die Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 sowie § 36 (besondere Regelungen für die Gebiete „Öffentliches Gesundheits- und Veterinärwesen“) bei der Bestimmung der Bezeichnungen zu beachten ist. Der Wortlaut des letzten Satzes wird vereinfacht.

Zu Nummer 21 (§ 33 HBKG)

§ 35 Absatz 1 wird zu § 33 Absatz 1. Die bereits in der Regelung enthaltenen verschiedenen Weiterbildungsarten werden erweitert sowie das grundsätzliche Ziel einer Weiterbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, in die Regelung aufgenommen. Darüber hinaus wird nunmehr hier in den Grundsätzen geregelt, dass der Beginn der Weiterbildung die Erteilung der Approbation oder die Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und damit den Abschluss der Ausbildung für den akademischen Grundberuf voraussetzt. Diese allgemein geltende Voraussetzung fordern auch die Artikel 25 und 35 der Richtlinie (EG) 2005/36 für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte. Durch die Übernahme der Regelung in den § 33 können beide Regelungen in den spezifischen Abschnitten entfallen.

Absatz 2 wird aus dem bisherigen § 36 Absatz 1 übernommen. Darüber hinaus werden die Begriffe angepasst, um eine einheitliche Form des Gesetzes zu erreichen, sowie Verweise aktualisiert.

Der bisherige § 36 Absatz 4 und 5 wird in § 33 Absatz 3 übernommen. Grundsätzlich ist nicht nur der Widerruf einer Weiterbildungsermächtigung oder Weiterbildungszulassung möglich, sondern auch eine Rücknahme dieser Genehmigung. Absatz 3 enthält hierzu klarstellende Ergänzungen. Satz 7 enthält eine Klarstellung.

Der bisherige § 35 Absatz 4 wird zu § 33 Absatz 4. Zur Klarstellung des Begriffes „ganztägig“ wurde der Wortlaut „Vollzeitbeschäftigung“ der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 übernommen. Die hier geforderte Stundenanzahl orientiert sich an den üblicherweise vereinbarten Arbeitszeiten für Vollzeitbeschäftigte in der Weiterbildungsstätte. Die Mindestweiterbildungszeit in den Gebieten wurde aus § 35 Absatz 2 übernommen. Um Familie und Beruf auch während eine Weiterbildung besser vereinbaren zu können, wird es den Kammern freigestellt, in einzelnen Weiterbildungen auch Weiterbildungsabschnitte mit einem Teilzeitumfang von unter 50% zuzulassen, soweit dieses mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Eine Reduzierung der Weiterbildungsbeschäftigung auf bis zu 50% ist Kammermitgliedern in Weiterbildung (Weiterzubildenden) grundsätzlich zu ermöglichen.

Der bisherige § 35 Absatz 3 wird in § 33 Absatz 5 übernommen und enthält Folgeänderungen.

Der bisherige § 35 Absatz 5 wird gestrichen. Im Rahmen einer Weiterbildung haben Weiterzubildende ihre Weiterbildungszeit in unterschiedlichen Bereichen und daher auch in unterschiedlichen Weiterbildungsstätten bei verschiedenen Weiterbildenden zu absolvieren, um die geforderte Qualifikation eines Gebietes, Teilgebietes oder Schwerpunktes zu erwerben. Die bislang bestehende Wechselverpflichtung ist daher obsolet.

Absatz 6 sieht vor, dass Weiterzubildende den Beginn und die vorzeitige Beendigung der Weiterbildung innerhalb eines Monats der Kammer anzuzeigen haben. Nur so wird es der Kammer möglich, ihre bereits in § 3 Absatz 1 Nummer 4 normierte Aufgabe zu erfüllen, ein Weiterbildungsregister zu führen.

§ 33 Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 35 Absatz 4.

Zu Nummer 21 (§ 34 HBKG)

Der bisherige § 37 Absatz 1 wird zu § 34 Absatz 1 und enthält eine klarstellende Ergänzung.

Der bisherige § 37 Absatz 2 wird zu § 34 Absatz 2. Weiterbildungskompetenzen werden mittlerweile nicht mehr ausschließlich anhand von Zeugnissen nachgewiesen. Auch Hospitations- oder Kursbescheinigungen sowie andere Nachweise sind denkbar. Darüber hinaus bestätigt beispielsweise auch das im Bereich der ärztlichen Weiterbildung eingeführte elektronische Logbuch das Führen von verpflichtenden Weiterbildungsgesprächen sowie das Erlernen von Weiterbildungskompetenzen. Die Regelung ist daher an den aktuellen Stand der Weiterbildung anzupassen. Sofern nach erfolgter Zulassung zur Prüfung durch Wechsel des Bundeslandes eine Kammermitgliedschaft in Schleswig-Holstein neu begründet wird, gilt die Zulassung einer anderen Landeskammer auch in Schleswig-Holstein, sofern die Anerkennung einer vergleichbaren Weiterbildungsbezeichnung angestrebt wird. So kann das Verfahren vereinfacht und eine doppelte Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen vermieden werden.

§ 37 Absatz 4 wird zu § 34 Absatz 3. Um vor einer Zulassung zur Weiterbildungsprüfung das Erlernen fehlender Kenntnisse und Fähigkeiten sicherzustellen, kann als Auflage nicht nur eine generelle Verlängerung der Weiterbildungszeit, sondern beispielsweise auch die Durchführung weiterer Verfahren zur Erlernung von Techniken und zum Erwerb vertiefter Fähigkeiten in Betracht kommen. Die Formulierung in Satz 1 wird daher entsprechend angepasst.

Satz 2 soll das Zulassungsverfahren beim Wechsel der Kammermitgliedschaft vor einer Wiederholungsprüfung vereinfachen. Belangen des Patientenschutzes wird ausreichend Rechnung getragen, da vor dem Erwerb der angestrebten Weiterbildungsbezeichnung die Prüfung zu bestehen ist.

§ 37 Absatz 3 wird zu § 34 Absatz 4. Satz 4 wurde geschlechtsneutral formuliert. Die konkrete Anzahl der prüfenden Personen regelt die jeweilige Weiterbildungsordnung (vgl. hierzu auch Nummer 24).

§ 37 Absatz 5 wird zu § 34 Absatz 5.

Auch der neue § 34 Absatz 6 soll das Verfahren zum Erwerb von Weiterbildungsbezeichnungen beim Wechsel der Kammermitgliedschaft von Schleswig-Holstein in ein anderes Bundesland nach erfolgter Zulassung zur Prüfung erleichtern, sofern die Fortführung des Verfahrens zweckmäßig ist und die neue Mitgliedskammer einer Fortführung des Verfahrens in Schleswig-Holstein zustimmt.

Der bisherige § 37 Absatz 6 wird zu § 34 Absatz 7. Der Verweis wird aktualisiert und der Wortlaut angepasst, um eine einheitliche Form des Gesetzes zu erreichen.

§ 37 Absatz 7 wird zu § 34 Absatz 8 und enthält Folgeänderungen.

Zu Nummer 22 (§ 34 a HBKG)

Der bisherige § 37a wird zu § 34a und enthält in den Absätzen 1, 5 und 7 Folgeänderungen bzw. in Absatz 7 Nummer 1 eine Klarstellung.

Absatz 8 wurde an die für die Anerkennung der Grundqualifikation üblichen örtlichen Zuständigkeitsregelungen angepasst. Bei Antragstellungen nach der Richtlinie (EU) Nummer 36/2005 reicht die Erklärung der Absicht aus, in dem Land arbeiten zu wollen, um die örtliche Zuständigkeit der Kammer zu begründen. Dies ergibt sich aus der durch europäisches Recht gewährleisteten Arbeitnehmerfreizügigkeit. Liegen Anhaltspunkte für eine gegenteilige Absicht vor, kann eine weitergehende Darlegung (Glaubhaftmachung) verlangt werden. Eine Einstellungszusage eines schleswig-holsteinischen Arbeitgebers ist nicht mehr zwingend.

Zu Nummer 23 (§ 34 b HBKG)

§ 37b wird zu § 34b. Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 4 enthalten Folgeänderungen.

Im Unterschied zu Weiterbildungsnachweisen nach § 34a weichen fachliche Ausbildungsnachweise nach § 34b häufiger von den schleswig-Holsteinischen Anforderungen ab. Insbesondere ist in Einzelfällen festzustellen, dass Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Einsatz von Geräten und Techniken fehlen, die in dem Herkunftsstaat üblicherweise nicht zum Einsatz kamen. Um den Belangen des Patientenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen und antragstellenden Personen das Erlernen fehlender Techniken zu ermöglichen, werden die Kammern in Satz 6 ermächtigt, die Zulassung zur Gleichwertigkeitsprüfung von einer mindestens dreimonatigen Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Weiterbildungsordnungen abhängig machen zu können, um vorhandene Defizite in der Weiterbildung der Antragstellenden auszugleichen. Der Mindestumfang des zusätzlich abzuleistenden Weiterbildungsabschnittes orientiert sich an § 39 Absatz 2. Die Anerkennung als Facharzt ist nicht zwingend, um eine berufliche Tätigkeit in Schleswig-Holstein überhaupt aufnehmen zu können.

Seit 2020 gibt es für Fachkräfte aus Drittstaaten nach § 81a Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach Deutschland zuzuziehen. Die in Absatz 3 neu aufgenommene Soll-Regelung zur Verkürzung von Verfahrensfristen orientiert sich an den Regelungen zur Anerkennung der Grundqualifikation (beispielsweise § 3 Absatz 2 Satz 8 Bundesärzteordnung).

Zu Nummer 24 (§ 35 HBKG)

Der bisherige § 39 wird zu § 35.

Absatz 1 und Absatz 3 enthalten Folgeänderungen sowie Klarstellungen. Darüber hinaus wird auf die Begründung zu Nummer 20 verwiesen.

Auch bei denen in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie 5, 6 und 8 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Klarstellungen bzw. Folgeänderungen. Sofern es zulässig ist, einzelne Weiterbildungsabschnitte teilweise außerhalb Weiterbildungsstätte und unter persönlicher Aufsicht des Weiterbildenden durchzuführen (in eigener Praxis, Fernermächtigung), hat die Weiterbildungsordnung hierzu Regelungen zu treffen,

die insbesondere den Mindestumfang einer persönlichen Anleitung festlegen (Absatz 2 Nummer 4).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. April 2019 (Urteil des 6. Senats vom 10. April 2019 - BVerwG 6 C 19.18) ausgeführt, dass der „prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit und der effektive Schutz der Berufswahlfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) verlangen, dass der zuständige Normgeber die Zahl der Prüfer und das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüfer bei berufsbezogenen Prüfungen rechtssatzmäßig festlegt.“ Absatz 2 Nummer 7 sieht vor, dass die jeweilige Weiterbildungsordnung diese Festlegung vornimmt, um in Abhängigkeit von der jeweiligen Kammer oder der abzuleistenden Weiterbildungsprüfung mögliche Einzelheiten regeln zu können. Absatz 2 Nummer 10 wurde in § 46 Absatz 3 übernommen. Weitere Regelungsinhalte dieser Nummer sind bereits über die Nummern 3, 4, 7 und 9 abgedeckt.

Zu Nummer 25 (§ 36 HBKG)

§ 40 wird zu § 36, § 36 Absatz 3 wurde aus § 43 Absatz 4 übernommen. Bei denen in den Absätzen 1 bis 3 und 5 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen bzw. sie dienen der Einheitlichkeit des Gesetzes.

Die Anpassung der bisher in § 49 vorhandenen Regelung, die nunmehr in § 36 Absatz 4 zu finden ist, erfolgt in Folge des nicht mehr verwendeten Begriffs des beamteten Tierarztes bzw. der beamteten Tierärztin sowie in Einklang mit § 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz.

Eine Anerkennung für das Gebiet „öffentliches Veterinärwesen“ soll zukünftig für Amtstierärztinnen oder Amtstierärzte möglich sein, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Fachrichtung Gesundheit und Soziale Dienste in Schleswig-Holstein oder einem anderen Bundesland, eine von der obersten Landesbehörde anerkannte Prüfung eines anderen Bundeslandes oder einen von der obersten Landesbehörde als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben und im Anschluss eine entsprechende zweijährige Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst absolviert haben.

Zu Nummer 26 (§ 37 HBKG)

Der bisherige § 41 wird zu § 37, der in Absatz 1 enthaltene Verweis wird angepasst.

Zu Nummer 27 (Überschrift Unterabschnitt 2)

Der Abschnitt IV des Gesetzes wird neu strukturiert. Im Unterabschnitt 1 sind nunmehr nur noch diejenigen Regelungen zu finden, die für alle Kammern der Heilberufe Gültigkeit haben. Bislang im Unterabschnitt 1 enthaltene Ausnahmeregelungen für einzelne Kammern sind nunmehr in deren besonderen Unterabschnitt zu finden. Ein eigener Unterabschnitt ermöglicht es, den berufsgruppenbezogenen Entwicklungen in der Gestaltung der Weiterbildung besser abbilden zu können. Das Gesetz wird dadurch übersichtlicher und berufsgruppenspezifische Weiterbildungsregelungen in

den jeweils geltenden Unterabschnitt zusammengeführt. Auf den Unterabschnitt 1 folgen die spezifischen Weiterbildungsregelungen für Ärztinnen und Ärzte (Unterabschnitt 2), für Apothekerinnen und Apotheker (Unterabschnitt 3), für Tierärztinnen und Tierärzte (Unterabschnitt 4), für Zahnärztinnen und Zahnärzte (Unterabschnitt 5) sowie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (Unterabschnitt 6).

Zu Nummer 28 (§ 38 HBKG)

Der bisherige § 42 wird zu § 38 Absatz 1. Die Facharztbezeichnung aus § 33 Absatz 3 wird in Satz 2 ergänzt. Bei denen in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen bzw. sie dienen der Einheitlichkeit des Gesetzes. Der bisherige § 34 Absatz 2 wurde sinngemäß in den Absatz 2 Satz 1 übernommen. Ergänzt werden die bislang in § 34 Absatz 3 und § 38 Absatz 1 enthaltenen Regelungen zum Führen von Teilgebietsbezeichnungen, für Ärztinnen und Ärzte nunmehr Schwerpunktbezeichnungen. Absatz 3 trifft die Regelung, die bislang in § 38 Absatz 2 zu finden war.

Zu Nummer 29 (§ 39 HBKG)

§ 43 wird zu § 39. Sowohl die Überschrift als auch Absatz 1 enthalten Folgeänderungen bzw. die Anpassungen dienen der Einheitlichkeit des Gesetzes. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da bereits § 33 Absatz 1 Satz 3 eine entsprechende Regelung enthält.

Mit Verabschiedung der (Muster-)Weiterbildungsordnung in 2018 auf dem Deutschen Ärztetag und Übernahme der jeweiligen Regelungen in die Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern wurde eine kompetenzbasierte Neuausrichtung der ärztlichen Weiterbildung vorgenommen. Die zu erwerbenden ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden künftig aufgeteilt in „Kognitive und Methodenkompetenzen“ sowie in „Handlungskompetenzen“. Sie werden vier Kategorien zugeordnet: Inhalte, die der Weiterzubildende zu beschreiben hat; Inhalte, die der Weiterzubildende systematisch einordnen und erklären soll sowie Fertigkeiten, die der Weiterzubildende unter Anleitung erfüllt, und solche, die der Weiterzubildende selbstverantwortlich durchführt. Die neuen ärztlichen Weiterbildungsregelungen sind kompetenzbasiert und flexibel, sie fordern eher Inhalte statt Zeiten. Auf Wunsch der Ärztekammer Schleswig-Holstein wurde daher der zeitliche Mindestumfang von auf Gebiets- oder Schwerpunktweiterbildungen anrechenbaren Weiterbildungsabschnitten grundsätzlich von sechs auf drei Monate reduziert, um dieser Entwicklung Rechnung tragen zu können. Der bisherige § 35 Absatz 5 Satz 2 wurde entsprechend angepasst und ist nunmehr in § 39 Absatz 2 zu finden.

Die ärztliche Weiterbildung in Gebieten und Schwerpunkten erfolgt nach wie vor grundsätzlich in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte unter persönlicher Anleitung eines Weiterbildenden. Absatz 3 stellt klar, dass Weiterbildungsabschnitte, die in der eigenen Praxis des Weiterzubildenden durchgeführt werden, für Gebiete und Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig sind.

§ 43 Absatz 3 wird mit einer notwendigen Folgeänderung in § 39 Absatz 4 Satz 1 übernommen. Satz 2 regelt die Anrechenbarkeit von Zeiten bei berufsübergreifenden Weiterbildungen. Der Abschluss der Weiterbildung zum Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt in Deutschland sowohl eine Approbation nach § 2 Zahnheilkundengesetz als auch eine nach § 3 Bundesärzteordnung voraus. Satz 2 stellt klar, dass in entsprechenden Fällen Weiterbildungszeiten, die vor dem Abschluss der zweiten akademischen Ausbildung absolviert werden, auch anrechnungsfähig sind. Die Weiterbildung kann jedoch erst abgeschlossen werden, wenn beide Staatsexamen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 33 Absatz 5 wird in § 39 Absatz 5 übernommen. Da Anhang V Nummer 5.1.3 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 sich nur auf ärztliche Weiterbildungsabschlüsse bezieht, wurde die Regelung aus dem allgemeinen Regelungsteil in den Unterabschnitt 2 für Ärztinnen und Ärzte übernommen.

Zu Nummer 30 (§ 40 HBKG)

Die Regelungen des § 36 Absatz 2 und Absatz 4 werden in § 40 Absatz 1 übernommen. Zusätzlich sind Folgeänderungen enthalten bzw. die Anpassungen dienen der Einheitlichkeit des Gesetzes. Darüber hinaus wird in allen spezifischen Unterabschnitten klargestellt, dass die jeweilige Weiterbildungsordnung auch zeitlich befristete Ausnahmen zur Ermächtigung regeln kann, sofern eine neue Weiterbildungsbezeichnung eingeführt wird, die zu ermächtigenden Kammermitglieder zwar über die notwendige Qualifikation verfügen, jedoch die neue Bezeichnung noch nicht formell führen können.

Der bisherige § 36 Absatz 3 wird in § 40 Absatz 2 übernommen und enthält lediglich klarstellende Ergänzungen.

§ 44 Absatz 1 wird mit Folgeänderungen in § 40 Absatz 3 übernommen. Europäische Regelungen, die eine Weiterbildung bei ermächtigten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten verbieten, sind nicht bekannt.

§ 44 Absatz 2 wird mit Folgeänderungen und geschlechtsneutralen Anpassungen in § 40 Absatz 4 übernommen.

Zu Nummer 31 (§ 41 HBKG)

Der bisherige § 43a wird zu § 41 und enthält Folgeänderungen bzw. formale Anpassungen.

Zu Nummer 32 (Überschrift Unterabschnitt 3)

Auf die Begründung zu Nummer 27 wird verwiesen. Die Überschrift des Unterabschnitts 3 wurde geschlechtsneutral formuliert.

**Zu Nummer 33
(§ 42 HBKG)**

Der bisherige § 45 wird zu § 42. Die Regelung des § 33 Absatz 3 wird zu Klarstellung in § 42 Absatz 1 Satz 2 ergänzt. Da lediglich der bisherige § 34 Absatz 3 Anwendung auf die Weiterbildung von Apothekerinnen und Apothekern findet, wird diese Regelung in Absatz 2 aufgenommen.

**Zu Nummer 34
(§ 43 HBKG)**

§ 46 Absatz 1 und 2 werden mit Folgeänderungen zu § 43 Absatz 1. Aus § 35 Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 in § 43 Absatz 2 übernommen. Die Verlagerung dieser Regelung in die spezifischen Unterabschnitte ermöglicht passgenaue Regelungen für jede Kammer (vgl. hierzu auch die Begründung zu Nummer 30).

**Zu Nummer 35
(§ 44 HBKG)**

§ 36 Absatz 2 und 3 werden mit Folgeänderungen zu § 44 Absatz 1 und 2. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 30 verwiesen. Ermächtigungen zur apothekerlichen Weiterbildung können auch in Form von Fernermächtigungen erteilt werden. Der Weiterbildende ist daher nicht zwingend persönlich an der Weiterbildungsstätte tätig. Die Regelung zum automatischen Erlöschen der Weiterbildungsermächtigung bei Beendigung der Weiterbildungstätigkeit in der Weiterbildungsstätte nach § 36 Absatz 4 Satz 2 ist daher nicht anzuwenden. In diesen Fällen regelt die Apothekerkammer den Mindestumfang der Anleitung durch den Weiterbildenden durch Vertrag (neuer Absatz 2 Satz 2). § 47 wird mit Folgeänderungen zu § 44 Absatz 3.

**Zu Nummer 36
(Überschrift Unterabschnitt 4)**

Auf die Begründung zu Nummer 27 wird verwiesen. Die Überschrift des Unterabschnitts 4 wurde geschlechtsneutral formuliert.

**Zu Nummer 37
(§ 45 HBKG)**

§ 48 Absatz 1 wird mit Folgeänderungen bzw. Anpassungen, die der Einheitlichkeit des Gesetzes dienen, zu § 45 Absatz 1. Die Begrifflichkeit „Fachtierarzt“ wird in die Regelung aufgenommen. Die weiteren Gebietsbezeichnungen, welche das HBKG bislang in § 33 Absatz 3 sowie § 48 Absatz 2 regelt, werden in Absatz 1 Satz 2 ergänzt.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 48 Absatz 3 wird in § 45 Absatz 2 übernommen und zur Klarstellung überarbeitet. Die Regelungsinhalte der bisherigen § 34 Absatz 3 und § 38 Absatz 1 werden als Satz 3 und 4 angefügt. Tierärztliche Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur im Zusammenhang mit der Gebietsbezeichnung geführt werden.

§ 38 Absatz 2 wird in § 45 Absatz 3 übernommen.

**Zu Nummer 38
(§ 46 HBKG)**

§ 49 Absatz 1 wird mit Folgeänderungen bzw. Anpassungen, die der Einheitlichkeit des Gesetzes dienen, zu § 46 Absatz 1. Durch Ergänzung des Satzes 2 wird der Zweck tierärztlicher Weiterbildung unterstrichen. Auch die Unterabschnitte 2 bis 6 anderer Kammern haben entsprechende Erläuterungen. Der bisherige § 49 Absatz 2 wird gestrichen, da er als Neuregelung in § 36 Absatz 4 übernommen wird. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird in § 46 Absatz 2 übernommen.

**Zu Nummer 39
(§ 47 HBKG)**

Die Regelungsinhalte des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 werden in § 47 Absatz 1 und 2 übernommen und enthalten Folgeänderungen bzw. Anpassungen, die der Einheitlichkeit des Gesetzes dienen. § 50 Absatz 1 wird zu § 47 Absatz 3. Darüber hinaus enthält § 47 nunmehr in Absatz 4 auch diejenigen Regelungen, die 2019 in § 50 Absatz 2 ergänzt wurden, um eine Fachtierarztweiterbildung auch dann zu ermöglichen, wenn während dieser Weiterbildungszeit eine eigene Praxis aufrechterhalten wird und so eine ausreichende veterinärmedizinische Versorgung im ländlichen Raum sichergestellt bleibt. Zukünftig soll dieses auch beim Erwerb von Teilgebietsbezeichnungen im Einzelfall möglich sein. Ergänzend wird auf die Begründung zu den Nummern 30 und 34 verwiesen.

**Zu Nummer 40
(Überschrift Unterabschnitt 5)**

Auf die Begründung zu Nummer 27 wird verwiesen. Die Überschrift des Unterabschnitts 5 wurde geschlechtsneutral formuliert.

**Zu Nummer 41
(§ 48 HBKG)**

§ 51 Absatz 1 wird zu § 48 Absatz 1 und wird entsprechend vergleichbarer Regelungen in anderen Unterabschnitten formuliert. In Satz 2 wird die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ aus der bisherigen Regelung des § 33 Absatz 3 ergänzt. Da lediglich der bisherige § 34 Absatz 3 Anwendung auf die Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten findet, wird diese Regelung in Absatz 2 aufgenommen.

**Zu Nummer 42
(§ 49 HBKG)**

§ 52 wird zu § 49 und enthält Folgeänderungen. Der bisherige § 52 Absatz 2 ist gestrichen, da diese Regelung in § 33 Absatz 1 Satz 3 übernommen wurde. Zahnärztinnen und Zahnärzte haben vor dem Beginn der Weiterbildung eine einjährige allgemeinärztliche Tätigkeit in Vollzeitbeschäftigung nachzuweisen. Erfolgt die zahnärztliche Tätigkeit in Teilzeit, verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Bei hälftigem Beschäftigungsumfang wären beispielsweise zwei Jahre allgemeinärztliche

Tätigkeit vor dem Beginn der Weiterbildung abzuleisten. Die bereits in § 52 Absatz 3 enthaltene Vorgabe wurde zur Klarstellung erweitert. § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 werden in § 49 Absatz 3 übernommen. Auch im Rahmen der Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten sind Weiterbildungsabschnitte in eigener Praxis für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig (Absatz 3 Satz 3).

Zu Nummer 43 (§ 50 HBKG)

Die Regelungen in Absatz 1 und 2 werden aus § 36 Absatz 2 bis 4 übernommen. Ergänzend wird auf die Begründungen zu Nummer 30 verwiesen. Absatz 3 wurde aufgenommen, um eine einheitliche Form des Gesetzes zu wahren. Die Regelung ist aus § 44 Absatz 1 übernommen, gilt aber für zahnärztliche Weiterbildung gleichermaßen. Die Regelungsinhalte aus § 53 Absatz 1 und 2 werden mit Folgeänderungen in den Absatz 4 übernommen.

Zu Nummer 44 (Überschrift Unterabschnitt 6)

Auf die Begründung zu Nummer 27 wird verwiesen. Die Überschrift des Unterabschnitts 6 wurde geschlechtsneutral formuliert.

Zu Nummer 45 (§ 51 HBKG)

Die Regelungen zur Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen aufgrund der erfolgten Reform der Psychotherapeutenausbildung komplett überarbeitet werden (vgl. auch Begründung zu Nummer 2). Nach Abschluss des Hochschulstudiums der Psychotherapie mit einem Masterabschluss und erteilter Approbation durchlaufen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine Gebietsweiterbildung, die sowohl Weiterbildungsabschnitte im ambulanten als auch stationären Bereich vorsieht. Die Anerkennung einer Gebietsbezeichnung wird zukünftig erforderlich sein, um die Behandlung von gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten abrechnen zu können. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten qualifizieren sich dann in den Gebieten der Altersbereiche „Kinder- und Jugendliche“ (Patientinnen und Patienten bis 21 Jahre) sowie „Erwachsene“. Darüber hinaus sieht die Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (MWBO)² ein weiteres Gebiet, die „Neuropsychologische Psychotherapie“, zur Versorgung von Patientinnen und Patienten vor. Auch wenn die MWBO derzeit noch keine Schwerpunkte für die Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten definiert, wurden diese dennoch in Absatz 1 aufgenommen, um künftige Entwicklungen in der psychotherapeutischen Weiterbildung schneller in der Weiterbildungsordnung abbilden zu können. § 51 Absatz 1 ermächtigt daher die Psychotherapeutenkammer, in den genannten Versorgungsbereichen Gebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen zu bestimmen.

² Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen in der Fassung der Beschlüsse des 38. Deutschen Psychotherapeutentages in Berlin am 24. April 2021, https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2021/04/Muster-Weiterbildungsordnung_Psychotherapeut_innen-der-BPTK.pdf

Die MWBOen aller Bundeskammern haben grundsätzlich einen empfehlenden Charakter und dienen dazu, einheitliche Weiterbildungsstandards in allen Bundesländern zu erreichen. Rechtsverbindlich werden die Regelungen erst mit der Übernahme in die Landeskammergesetze oder die jeweiligen Weiterbildungsordnungen (Satzungen) der Landeskammern.

Wie auch bei Fachärztinnen und Fachärzten beschränkt die erworbene Gebietsbezeichnung die berufliche Tätigkeit (Absatz 2 Satz 1). Um jedoch eine optimale Versorgung von Patientinnen und Patienten sicherstellen zu können, wird es erforderlich sein, flexible Regelung beim Übergang von Jugendlichen in den Altersbereich „Erwachsene“ zu finden. Hier kann es beispielsweise angezeigt sein, die psychotherapeutische Behandlung gebietsübergreifend zu gestalten oder eine zuvor begonnene Behandlung im Altersbereich „Kinder- und Jugendliche“ noch abzuschließen, um einen Wechsel zu einer neuen Therapeutin oder einem neuen Therapeuten zu vermeiden. Abhängig vom individuellen Entwicklungsstand können bei Jugendlichen bereits psychotherapeutische Methoden für Erwachsene indiziert sein, während bei jungen Erwachsenen noch Methoden für Kinder und Jugendliche angezeigt sein können. Die Psychotherapeutenkammer wird in Absatz 2 Satz 3 daher ermächtigt, in ihrer Weiterbildungsordnung zur Behandlung von jungen Patientinnen und Patienten im Transitionalen Übergangsregelungen zu treffen.

Da die Anerkennung einer Gebietsbezeichnung zur Teilnahme an der Versorgung zwingend ist, wird es nicht möglich sein, Zusatzbezeichnungen (beispielsweise in anerkannten Therapieverfahren) ohne die erworbene Gebietsbezeichnung zu führen. Die in Absatz 3 getroffene Regelung entspricht § 7 Absatz 3 der von der Bundespsychotherapeutenkammer verabschiedeten MWBO. Auch ist es angezeigt, sich grundsätzlich nur von einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten vertreten zu lassen, welche oder welcher die gleiche Gebietsbezeichnung führt (Absatz 4).

Zu Nummer 45 (§ 52 HBKG)

Die zur Beschreibung von Zweck und Inhalt psychotherapeutischer Weiterbildung in Absatz 1 aufgenommene Definition entspricht dem bisherigen § 53b Absatz 1 bzw. § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 der MWBO. Um zumindest ein wissenschaftlich anerkanntes Therapieverfahren zur Behandlung von Patientinnen und Patienten anwenden zu können, ist der Erwerb von Kenntnissen sowie das Erlernen entsprechender Techniken im Rahmen der Gebietsweiterbildung unerlässlich (Absatz 2, so auch § 4 Absatz 2 Satz 2 MWBO). Der Regelungsinhalt des bisherigen § 35 Absatz 5 wurde in Absatz 3 übernommen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass in eigener Praxis absolvierte Weiterbildungsabschnitte für Gebiete und Schwerpunkte nicht anrechnungsfähig sind (Absatz 4).

Zu Nummer 45 (§ 53 HBKG)

§ 36 Absatz 2 wird mit Folgeänderungen in § 53 Absatz 1 Satz 1 übernommen. Gerade nach erfolgter Reform der Ausbildung wird zum Start erster neu eingeführter

psychotherapeutischen Weiterbildungsgänge die Situation eintreten, dass Kammermitglieder die üblichen Voraussetzungen zum Erhalt einer Weiterbildungsermächtigung, das Führen der jeweiligen Bezeichnung, nicht erfüllen können. Hinzu kommt, dass in diesen Fällen nicht nur der Weiterbildungsabschluss nicht erworben werden konnte, sondern auch die Ausbildung nach altem Recht erfolgt ist. Um Weiterbildungsermächtigungen überhaupt aussprechen zu können, ist es erforderlich, die nach altem Recht erworbenen Ausbildungsinhalte sowie die durch Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse zu bewerten. Reicht die nach altem Recht und durch Berufserfahrung erworbene Qualifikation aus, um Weiterzubildende zu qualifizieren, kann eine Ermächtigung durch die Psychotherapeutenkammer erteilt werden. Einzelheiten sind in der Weiterbildungsordnung zu regeln.

§ 36 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 werden zu Absatz 1 Satz 5 und 6.

§ 36 Absatz 3 wird mit Folgeänderungen in Absatz 2 übernommen. Zur Klarstellung wird auch die in anderen Unterabschnitten zur Weiterbildung bei niedergelassenen Psychotherapeuten getroffene Regelung in Absatz 3 aufgenommen.

§ 53c wird mit Folgeänderungen zu § 53 Absatz 4.

Zu Nummer 46 (Streichung der §§ 53a bis 53c)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 47 (§ 79 HBKG)

Durch Umstellung der Regelungen zur Kammerwahl wird eine Stichtagsregelung in § 79 erforderlich. Die Neuregelungen finden Anwendung auf Kammerwahlen, die nach dem 1. Juli 2022 stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die jeweiligen Wahlverordnungen der Kammern anzupassen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten.